

Gesetz

über das Landesverwaltungsgericht (Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LVwG-G)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung

Für das Land Vorarlberg wird ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden

- a) gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde,
- b) gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und
- c) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden erkennt das Landesverwaltungsgericht nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

- (3) Eine Zuständigkeit nach Abs. 1 besteht nicht
- a) für Beschwerden, für die das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesfinanzgericht zuständig ist,
 - b) in Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören.

(4) Das Landesverwaltungsgericht ist weiters zuständig für

- a) Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in einem Vergabeverfahren, soweit dies im Vergabenaufprüfungsgesetz vorgesehen ist,
- b) Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines von einem Verhalten nach Abs. 1 lit. a verschiedenen Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(5) Die Landesregierung kann gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben gegen:

- a) Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten, die in den eigenen

Wirkungsbereich der Gemeinden oder sonstiger Selbstverwaltungskörper fallen und in der Gesetzgebung Landessache sind,

- b) Entscheidungen der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 2 lit. f.

2. Abschnitt Organisation

§ 3 Zusammensetzung

(1) Das Landesverwaltungsgericht besteht aus folgenden Richtern und Richterinnen:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und
- c) der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung bestellt. Die Bestellung erfolgt unbefristet.

(3) Zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes kann bestellt werden, wer

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
- b) das rechtswissenschaftliche Studium oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet hat und
- c) über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügt.

(4) Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin oder um die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin handelt, sind die Bewerbungen dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen, das aus diesen innerhalb eines Monats der Landesregierung einen drei Personen umfassenden Vorschlag für die Bestellung zu unterbreiten hat.

§ 4 Unvereinbarkeit

(1) Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

dürfen dem Landesverwaltungsgericht nicht angehören; bei Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- und Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder zur Präsidentin und zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin des Landesverwaltungsgerichtes darf überdies nicht bestellt werden, wer eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dürfen für die Dauer ihrer Funktion auch sonst keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

§ 5

Unabhängigkeit, Ende des Amtes

(1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes endet durch

- a) Ablauf jenes Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet; mit diesem Zeitpunkt tritt ein Mitglied nach § 17 Abs. 1 von Gesetzes wegen in den Ruhestand und endet das Dienstverhältnis eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 2 von Gesetzes wegen,
- b) Erklärung des Mitgliedes nach § 17 Abs. 1 nach Vollendung des 62. Lebensjahres; mit Wirksamkeit der Erklärung tritt das Mitglied in den Ruhestand; die §§ 23 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 147 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gelten sinngemäß,
- c) Erklärung des Mitgliedes, aus dem Dienstverhältnis zum Land auszutreten; § 26 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß,
- d) Zuweisung des Mitgliedes durch die Landesregierung zu einer anderen Dienststelle des Landes über Ansuchen des Mitgliedes,
- e) Tod,
- f) Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
- g) Enthebung vom Amt (Abs. 3).

(3) Ein Mitglied darf nur durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes seines Amtes entoben werden. Eine solche Enthebung hat zu erfolgen, wenn

- a) das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
- b) das Mitglied dauernd amtsunfähig ist oder infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder

einer Behinderung ein Jahr vom Amt abwesend und amtsunfähig ist; § 24 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß,

- c) ein Ausschließungsgrund nach § 4 Abs. 1 erster Satz eintritt oder das Mitglied trotz rechtskräftiger Entscheidung über die Unvereinbarkeit eine Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 nicht aufgibt,
- d) der Arbeitserfolg des Mitgliedes zweimal aufeinander folgend in rechtskräftigen Dienstbeurteilungen mit „nicht entsprechend“ beurteilt wurde,
- e) sich das Mitglied sonstige Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zuschulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre.

(4) Die Enthebung eines Mitgliedes gemäß Abs. 3 lit. d und e hat die Auflösung des Dienstverhältnisses zum Land zur Folge.

(5) Für das Verfahren der Amtsenthebung nach Abs. 3 lit. e gelten die §§ 107 bis 113, 118 und 119 des Landesbedienstetengesetzes 1988 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) Ankläger oder Anklägerin die von der Landesregierung gemäß § 107 Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 1988 bestellte Person ist,
- b) Dienststrafkammer die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes ist und
- c) Vorsitzender oder Vorsitzende der Dienststrafkammer der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes ist.

(6) Das Landesverwaltungsgericht hat ein Mitglied vorläufig von der Ausübung des Amtes zu entheben, wenn sich das Mitglied Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zuschulden kommen ließ oder derartiger Verfehlungen verdächtig ist, dass die weitere Ausübung den Interessen des Amtes abträglich wäre. Die vorläufige Enthebung von der Ausübung des Amtes ist aufzuheben, wenn die Umstände, die sie veranlasst haben, weggefallen sind. Sie endet spätestens mit dem Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder mit dem Abschluss des Verfahrens der Amtsenthebung nach Abs. 3 lit. e.

(7) Der Dienstbeurteilung unterliegen der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die sonstigen Mitglieder. Sie ist vorzunehmen, wenn der Arbeitserfolg seit mindestens einem Jahr nicht mehr beurteilt worden ist und der Präsident oder die Präsidentin oder das betroffene Mitglied dies verlangt. Der § 17 Abs. 3, 5, 6 und 8 des Landesbedienstetengesetzes 1988 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) der Präsident oder die Präsidentin die Dienstbeurteilung auf der Grundlage der von ihm oder ihr zu verfassenden Dienstbeschreibung mit Bescheid festzusetzen hat,

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- b) die Dienstbeschreibung und die Dienstbeurteilung anhand der Kriterien des § 54 Abs. 1 Z. 1 bis 6 und 8 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes zu erfolgen haben,
- c) die Dienstbeurteilung auf „entsprechend“ oder, wenn das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird, auf „nicht entsprechend“ zu lauten hat und
- d) rechtzeitig eingebrachte Beschwerden gegen die Dienstbeurteilung aufschiebende Wirkung haben.

§ 6 Leitung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Landesverwaltungsgericht. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Ist auch diese Person verhindert, erfolgt die Vertretung durch das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin unbesetzt ist.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin hat insbesondere

- a) den Dienstbetrieb nach den hiefür geltenden Vorschriften näher zu regeln; dazu zählt insbesondere die Regelung des Postlaufs und der Aktenverwaltung (Kanzleiordnung) sowie der Dienstzeiten der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und der sonstigen Bediensteten,
- b) die Dienstaufsicht über die anderen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und über die sonstigen Bediensteten wahrzunehmen,
- c) sonstige Angelegenheiten des Dienstrechts zu besorgen, soweit sie ihm oder ihr nach diesem Gesetz zugewiesen sind.

(3) Bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen ist der Präsident oder die Präsidentin an keine Weisungen gebunden. Er oder sie hat die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände der diesbezüglichen Geschäftsführung zu informieren.

(4) Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Besorgung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichtes hinzuwirken. Dazu sind insbesondere auch die Auslastung und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren.

(5) Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Er hat zu diesem Zweck insbesondere dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes auf übersichtliche Weise dokumentiert und bei grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht werden.

§ 7

Vollversammlung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegen

- a) die Erlassung der Geschäftsverteilung (§ 11),
- b) die Erlassung der Geschäftsordnung (§ 15),
- c) die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 16),
- d) die Erstattung von Dreivorschlägen zu Bewerbungen um die Stelle eines Mitgliedes, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin handelt (§ 3 Abs. 4),
- e) die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes und die vorläufige Enthebung von der Ausübung des Amtes (§ 5 Abs. 3 und 6) sowie die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Laienrichters oder einer Laienrichterin (§ 10 Abs. 5),
- f) die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde und
- g) die Abnahme einer einem Richter oder einer Richterin nach der Geschäftsverteilung zufallenden Aufgabe (§ 12 Abs. 2).

(3) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin einzuberufen und zu leiten. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Für einen Beschluss sind die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; im Fall des Abs. 2 lit. g ist die Anwesenheit von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen.

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

§ 8

Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat dem Landesverwaltungsgericht das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes gibt der Landesregierung auf Verlangen den voraussichtlichen Sachaufwand und die benötigte Anzahl von Mitgliedern und sonstigen Bediensteten für das folgende Jahr bekannt.

(3) Vor Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem weg zu einer anderen Dienststelle des Landes ist der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes zu hören.

(4) Die für das Land tätigen Amtssachverständigen stehen dem Landesverwaltungsgericht zur Verfügung.

3. Abschnitt

Behandlung der Geschäftsfälle

§ 9

Einzelmitglied, Senat

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelmitglied, sofern gesetzlich nicht eine Entscheidung durch Senat vorgesehen ist.

(2) Ein Senat besteht aus drei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, und zwar einer oder einem Vorsitzenden, einem Berichterstatter oder einer Berichterstatterin und einem weiteren Mitglied. Ist der oder die Vorsitzende gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin, besteht der Senat aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. § 7 Abs. 2 lit. e und f bleibt unberührt.

(3) Sofern gesetzlich die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern oder -richterinnen vorgesehen ist, besteht der Senat aus den Laienrichtern oder -richterinnen und ebenso vielen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, mindestens jedoch aus zwei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes. Der Vorsitz und die Berichterstattung obliegen jedenfalls einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes.

§ 10

Laienbeteiligung

(1) Zum fachkundigen Laienrichter oder zur fachkundigen Laienrichterin kann bestellt werden, wer

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) zur Ausübung des Amtes persönlich geeignet ist,
- c) keine Tätigkeiten ausübt, die mit dem Amt als

Laienrichter oder Laienrichterin unvereinbar sind, und

- d) allfällige sonstige gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllt.

(2) Laienrichter und Laienrichterinnen sind von der Landesregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Für den Fall der Verhinderung ist für jeden Laienrichter oder jede Laienrichterin mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin zu bestellen.

(4) Laienrichter und Laienrichterinnen sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(5) Das Amt als Laienrichter oder Laienrichterin endet durch

- a) Ablauf der Bestelldauer; wenn er oder sie aber an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an einem Verfahren teilgenommen hat, mit Beendigung dieses Verfahrens,
- b) Tod,
- c) Verzicht; dieser wird zwei Wochen nach der

Erklärung gegenüber der Landesregierung und dem Landesverwaltungsgericht wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird; wenn der Laienrichter oder die Laienrichterin aber an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an einem Verfahren teilgenommen hat, mit Beendigung dieses Verfahrens; oder

- d) Enthebung vom Amt (Abs. 6).

In den Fällen der lit. b bis d ist für den Rest der Funktionsdauer ein neuer Laienrichter oder eine neue Laienrichterin zu bestellen.

(6) Ein Laienrichter oder eine Laienrichterin darf nur durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes des Amtes enthoben werden. Eine solche Enthebung hat zu erfolgen, wenn

- a) die Bestellungsbedingungen nach Abs. 1 wegfallen oder
- b) sich der Laienrichter oder die Laienrichterin Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zuschulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre.

(7) Niemand ist zur Annahme des Amtes als Laienrichter oder Laienrichterin verpflichtet. Für Zeitversäumnis gebührt eine Entschädigung, für Fahrtkosten ein Ersatz; die Höhe der Entschädigung und des Ersatzes legt die Landesregierung durch Verordnung fest.

§ 11

Geschäftsverteilung

(1) Vor Ablauf jedes Kalenderjahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Ka-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

lenderjahres die Geschäftsverteilung zu beschließen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind insbesondere zu regeln:

- a) die Zahl der Senate und ihre Zusammensetzung,
- b) die Verteilung der Geschäfte auf die Senate und auf die Einzelmitglieder,
- c) die Heranziehung von Richtern und Richterinnen als Ersatz (§ 12 Abs. 2).

(3) Jedes Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes kann mehreren Senaten angehören.

(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Bedacht zu nehmen.

(5) Die Geschäftsverteilung kann durch die Vollversammlung während des Jahres geändert werden, wenn dies infolge der Zuweisung neuer Angelegenheiten, infolge von Veränderungen im Personalstand oder infolge der Überbelastung einzelner Senate oder von Einzelmitgliedern erforderlich ist.

(6) Die Geschäftsverteilung ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

§ 12

Geschäftszuweisung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes hat die anfallenden Rechtsachen jenen Senaten oder Einzelmitgliedern zuzuweisen, die nach der Geschäftsverteilung zuständig sind.

(2) Die einem Richter oder einer Richterin zufallenden Aufgaben dürfen nur durch Verfügung der Vollversammlung abgenommen werden, wenn er oder sie verhindert ist oder sonst wegen des Umfangs der Aufgaben an deren Erledigung binnen angemessener Frist gehindert ist. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Vertretung des Richters oder der Richterin durch jene Person zu verfügen, die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständig ist.

§ 13

Aufgaben im Senat

(1) Der oder die Vorsitzende des Senates hat die mündlichen Verhandlungen anzuberaumen. Er oder sie hat die mündlichen Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, die Sitzungspolizei zu handhaben, die Entscheidungen des Senates zu verkünden und deren schriftliche Ausfertigungen zu unterfertigen.

(2) Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin hat das Verfahren bis zur mündlichen Ver-

handlung zu führen, die dabei erforderlichen Verfahrensordnungen zu treffen, einen Erledigungsvorschlag für die Entscheidung zu erstatten und die Entscheidung auszuarbeiten. Weiters obliegen ihm oder ihr Entscheidungen über

- a) den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers,
- b) die Zuerkennung oder den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde,
- c) den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung,
- d) die Bestimmung der Zeugen- und Beteiligtengebühren sowie der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen,
- e) die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Wiedereinsetzungsantrages und
- f) einen Verfahrensschritt im Revisionsverfahren; davon ausgenommen sind zurückweisende Beschlüsse betreffend verspätete oder unzulässige Revisionen und Vorlageanträge sowie Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 14

Beratung und Abstimmung im Senat

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle ihm angehörenden Richter und Richterinnen anwesend sind. Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Richter oder eine Richterin in einer Vorfrage überstimmt wurde. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der oder die Vorsitzende des Senates leitet die Beratung und Abstimmung. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin gibt seine Stimme zuerst ab, der oder die Vorsitzende zuletzt, es sei denn, ihm oder ihr kommt zugleich die Berichterstattung zu.

(3) Wenn sich bei einer Abstimmung keine Mehrheit ergeben hat, ist der Antrag für eine neuerliche Abstimmung in mehrere Fragepunkte zu zerlegen. Über diese ist einzeln abzustimmen.

(4) In Verwaltungsstrafsachen ist über die Frage des Verschuldens sowie über die Art und die Höhe der zu verhängenden Strafe gesondert abzustimmen. Wenn dem oder der Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt werden, so ist bei jeder einzelnen strafbaren Handlung über Schuld oder Nichtschuld gesondert abzustimmen.

(5) Die Beratungen und Abstimmungen im Senat sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und den übrigen Rich-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

tern oder Richterinnen des Senates zu unterfertigen ist.

§ 15

Geschäftsordnung

(1) Die Vollversammlung hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. In der Geschäftsordnung ist die Führung der Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes näher zu regeln, wobei vor allem auf die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und eines fairen Verfahrens Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Regelungen über die Einberufung und den Gang der Sitzungen der Vollversammlung und der Senate, die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlungen, die Leitung der Verhandlung bei gemeinsamer Durchführung von Verhandlungen, die Schriftführung, die Ausarbeitung der Entscheidung, wenn der Berichterstatter oder die Berichterstatterin mit dem Erledigungsvorschlag nicht durchdringt, und die Vertretung der Senate vor den Höchstgerichten treffen.

(3) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb seines Sitzes durchgeführt werden können, wenn dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere der Bürgernähe, gelegen ist.

(4) Dienstrechtliche Regelungen können nicht Gegenstand der Geschäftsordnung sein.

(5) Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

§ 16

Tätigkeitsbericht

Das Landesverwaltungsgericht hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Es hat diesen Bericht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung zu übermitteln und zu veröffentlichen.

4. Abschnitt Dienstrecht

§ 17

Allgemeines

(1) Für Landesbeamte und Landesbeamtinnen einschließlich der Mitglieder nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt werden, bleibt das bisherige Dienstverhältnis nach Maßgabe des § 18 aufrecht.

(2) Durch die Bestellung von Personen, die nicht Landesbeamte oder Landesbeamtinnen sind,

zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, wird nach Maßgabe des § 19 ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis dieser Personen zum Land begründet; für Mitglieder nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt werden, bleibt ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach Maßgabe des § 19 aufrecht.

(3) Bei der sinnngemäßen Anwendung der in den §§ 18 und 19 verwiesenen dienstrechtlichen Bestimmungen ist insbesondere auf die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Bedacht zu nehmen.

§ 18

Dienstverhältnis, auf das die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 anzuwenden sind

(1) Auf das Dienstverhältnis von Mitgliedern nach § 17 Abs. 1 finden die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes ist Dienstbehörde in den Angelegenheiten folgender Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988:

§ 28 – soweit auf die §§ 22 Abs. 3 und 4 (Amtsverschwiegenheit), 24 (Arbeitszeit), 25 (Höchstgrenzen der Arbeitszeit), 26 (Ruhepausen), 27 (Tägliche Ruhezeiten), 28 (Wochenruhezeit), 29 (Nachtarbeit), 32 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit), § 53 (Herabsetzung der Wochenarbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung)) sowie § 54 (Vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit, Änderung des Beschäftigungsausmaßes) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –

§ 32f – Ausnahmebestimmungen –

§ 41 – soweit auf die §§ 41 (Sonderurlaub), 42 (Dienstfreistellung für Kuraufenthalt), 42a (Familienhospizkarenz), 42b (Frühkarenz für Väter), 43 (Karenz für Mütter), 44 (Karenz für Väter), 45 (Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater), 46 (Karenz bei Verhinderung eines Elternteiles), 47 (Aufgeschobene Karenz), 49 (Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz), 51 (Dienstfreistellung von weiblichen Landesbediensteten) sowie 52 (Beschäftigungsbeschränkungen) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- § 44 – Erholungsurlaub –
- § 46 – Dienstfreistellung bestimmter Organe –
- § 47 – Alterskarenz –
- § 49 – soweit auf § 77 (Reisegebühren) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –
- § 101 – soweit auf § 84 (Ausstellungen, Rügen) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –
- § 103 – Ordnungsstrafen, mit Ausnahme von Abs. 1 letzter Satz –.

Bei der Vollziehung der Bestimmungen des § 32 des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit) sind die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (§ 4) mitanzuwenden.

(3) Der § 19 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bestmöglichen Beförderungen vorzunehmen sind. Eine Beförderung ist nicht zulässig, solange eine Dienstbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet.

(4) Der § 28 des Landesbedienstetengesetzes 1988 in Verbindung mit § 21 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt nur insoweit, als nicht der § 5 Abs. 1 für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes die Weisungsfreiheit bestimmt.

(5) Der § 46 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt nur soweit, als eine Dienstfreistellung unter Berücksichtigung der Regelung über die Unvereinbarkeit nach § 4 möglich ist.

(6) Der § 59 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 1988 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Vorrückung gehemmt wird, solange eine Dienstbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet.

(7) Die folgenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 sind nur soweit anzuwenden, als im § 5 auf sie verwiesen wird:

- § 17 – Dienstbeurteilung –
- § 23 – Übertritt in den Ruhestand –
- § 24 – Versetzung in den Ruhestand –
- §§ 104 bis 119 – Ahndung von Pflichtverletzungen –.

(8) Die folgenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 gelten nicht:

- § 7 – soweit auf die §§ 11 Abs. 3 (Verordnung über die dienstliche Ausbildung), 12 (Mitarbeitergespräch), 16 (Enthebung vom Dienst, mit Ausnahme der Abs. 2 und 3) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –
- § 8 – Besetzung von Stellen –
- § 10 – Besondere Anstellungserfordernisse –
- § 18 – Dienstbeurteilungskommission –
- § 20 – Überstellung in andere Verwendungsgruppen oder Dienstzweige –
- § 25 – Auflösung des Dienstverhältnisses, mit

Ausnahme des Abs. 1 lit. a, d und g sowie der Abs. 2 und 3 –

- § 27 – Ausscheidung –
- § 28 – soweit auf die §§ 19 (Besondere Pflichten für Vorgesetzte, mit Ausnahme des Abs. 1 zweiter bis siebter Satz und des Abs. 2) und 34 (Versetzung, Dienstzuweisung und Verwendungsänderung) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –.

§ 19

Dienstverhältnis, auf das die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 anzuwenden sind

(1) Auf das Dienstverhältnis von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes nach § 17 Abs. 2 finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 sinngemäß sowie die Regelung des Abs. 9 Anwendung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes ist Dienstbehörde in den Angelegenheiten der §§ 22 Abs. 3 und 4 (Amtsverschwiegenheit), 24 (Arbeitszeit), 25 (Höchstgrenzen der Arbeitszeit), 26 (Ruhepausen), 27 (Tägliche Ruhezeiten), 28 (Wochenruhezeit), 29 (Nachtarbeit), 32 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit), 40 (Erholungsurlaub), 41 (Sonderurlaub), 42 (Dienstfreistellung für Kuraufenthalt), 42a (Familienhospizkarenz), 42b (Frühkarenz für Väter), 43 (Karenz für Mütter), 44 (Karenz für Väter), 45 (Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater), 46 (Karenz bei Verhinderung eines Elternteiles), 47 (Aufgeschobene Karenz), 49 (Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz), 50 (Dienstfreistellung bestimmter Organe), 51 (Dienstfreistellung von weiblichen Landesbediensteten), 52 (Beschäftigungsbeschränkungen), 53 (Herabsetzung der Wochenarbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung)), 54 (Vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit, Änderung des Beschäftigungsausmaßes), 77 (Reisegebühren) sowie 84 (Ausstellungen, Rügen) des Landesbedienstetengesetzes 2000; weiters in Angelegenheiten des § 102 des Landesbedienstetengesetzes 2000, soweit auf § 103 des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Ordnungsstrafen), mit Ausnahme von Abs. 1 letzter Satz, verwiesen wird. Bei der Vollziehung der Bestimmungen des § 32 des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit) sind die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (§ 4) mitanzuwenden.

(3) Der § 21 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt nur insoweit, als nicht der § 5 Abs. 1 für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes die

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Weisungsfreiheit bestimmt.

(4) Der § 50 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt nur soweit, als eine Dienstfreistellung unter Berücksichtigung der Regelung über die Unvereinbarkeit nach § 4 möglich ist.

(5) Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin ist in die Gehaltsklasse 27, die Stellen der anderen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind in die Gehaltsklasse 23 nach § 64 Abs. 4 des Landesbedienstetengesetzes 2000 einzureihen. Ist ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes bei seiner Bestellung in eine Anlaufklasse einzustufen, gilt § 66 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 2000 mit der Maßgabe, dass das Mitglied nach zwei Jahren in jene Gehaltsklasse einzustufen ist, in die seine Stelle eingereicht ist. Dies gilt nicht im Falle einer Dienstbeurteilung, die auf „nicht entsprechend“ lautet, oder einer sonstigen Hemmung im Sinne des § 65 Abs. 5 des Landesbedienstetengesetzes 2000.

(6) Der § 67 Abs. 2 lit. c des Landesbedienstetengesetzes 2000 gilt mit der Maßgabe, dass die Vorrückung gehemmt wird, solange eine Dienstbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet.

(7) Für den Fall der Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes gilt der § 72 (Stellvertreterzulage) des Landesbedienstetengesetzes 2000.

(8) Die folgenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 gelten nicht:

- § 8 – Aufnahme in das Dienstverhältnis, Besetzung von Stellen, mit Ausnahme des Abs. 1 –
- § 9 – Allgemeine Anstellungserfordernisse –
- § 11 – Dienstliche Aus- und Fortbildung, mit Ausnahme der Abs. 1, 2 und 4 –
- § 12 – Mitarbeitergespräch –
- § 13 – Verwendungsbeurteilung –
- § 16 – Enthebung vom Dienst, mit Ausnahme der Abs. 2 und 3 –
- § 19 – Besondere Pflichten für Vorgesetzte, mit Ausnahme des Abs. 1 zweiter bis siebter Satz und des Abs. 2 –
- § 34 – Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung –
- § 68 – Aufstieg in höhere Gehaltsklassen, mit Ausnahme des Abs. 2 –
- § 69 – Rückstufungen –
- § 82 – Überprüfungscommission –
- § 83 – Mitteilung von Pflichtverletzungen –
- § 97 – soweit auf folgende Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 verwiesen wird: § 23 (Übertritt in den Ruhestand), § 24 (Versetzung in den Ruhestand), § 25 (Auflösung des Dienstver-

hältnisses, mit Ausnahme des Abs. 1 lit. a, d und g sowie der Abs. 2 und 3), § 47 (Alterskarenz), § 70 (Ruhebezugsbeitrag), § 75 (Abfertigung des Ruhebezuges), § 75a (Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse), § 76 (Ruhebezug), § 76a (Abschläge), § 76b (Ruhebezugssicherungsbeitrag), § 77 (Begünstigte Bemessung des Ruhebezugs), § 78 (Ruhebezugvordienstzeiten), § 79 (Ruhebezugzulage), § 81 (Ablösung des Ruhebezuges), § 82 (Ruhebezugsvorschuss), § 82a (Anpassung des Ruhebezuges), § 82b (Verwendung personenbezogener Daten), § 82c (Parallelrechnung), § 82d (Ruhebezugskonto), § 83 (Witwen- und Witwerversorgungsgenuss), § 84 (Begünstigte Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85 (Beschränkung des Anspruches auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss), § 85a (Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85b (Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85c (Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses), § 85d (Meldung des Einkommens), § 86 (Übergangsbeitrag), § 87 (Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten), § 88 (Waisenversorgungsgenuss), § 89 (Versorgungsgenusszulage), § 90 (Vorschuss für Hinterbliebene), § 92 (Abfertigung), § 93 (Erlöschen des Anspruches auf Versorgung, Abfindung, Ablösung), § 94 (Todesfallbeitrag), § 94a (Anpassung des Versorgungsgenusses), § 94b (Eingetragene Partnerschaft), § 144 (Übergangsbestimmungen für die Anrechnung von Vordienstzeiten) und § 147 Abs. 1 bis 10 (Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. 23/2009) –.

(9) Das Dienstverhältnis begründet keinen Anspruch auf Ruhebezug und Versorgungsgenuss. Die §§ 95, 114 und 115 des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Abfertigung und den Todesfallbeitrag gelten sinngemäß; eine Abfertigung bzw. ein Anspruch auf deren Auszahlung gebührt auch dann, wenn das Dienstverhältnis nach § 5 Abs. 2 lit. a endet. Im Fall einer Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. d und e gebührt keine Abfertigung nach § 114 des Landesbedienstetengesetzes 2000 und – abweichend vom § 14 Abs. 2 Z. 2 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung nach § 95 des Landesbedienstetengesetzes 2000.

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

§ 20

Dienstverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses zum Land nach Beendigung des Amtes eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 1 finden die für Landesbeamte und Landesbeamtinnen geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 Anwendung. Sie sind auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, welche zur Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 3 lit. b und c dieses Gesetzes geführt haben.

(2) Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses zum Land nach Beendigung des Amtes eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 2 wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land übergeleitet, auf das die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 nach folgender Maßgabe Anwendung finden:

- a) Die als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes und eine allenfalls zuvor als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zurückgelegte Dienstzeit ist für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, so zu behandeln, als wäre sie im privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land zurückgelegt worden.
- b) Die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 sind auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, welche zur Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 3 lit. b und c dieses Gesetzes geführt haben.

(3) Im fortgesetzten Dienstverhältnis gilt eine Dienstbeurteilung nach § 5 Abs. 7 lit. c, die auf „entsprechend“ lautet, als Dienstbeurteilung, die auf „ausgezeichnet“ (§ 17 Abs. 7 lit. a des Landesbedienstetengesetzes 1988) bzw. Verwendungsbeurteilung, die auf „Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten“ (§ 13 Abs. 1 lit. a des Landesbedienstetengesetzes 2000) lautet; eine Dienstbeurteilung, die auf „nicht entsprechend“ lautet, gilt als Dienstbeurteilung, die auf „nicht genügend“ (§ 17 Abs. 7 lit. e des Landesbedienstetengesetzes 1988) bzw. Verwendungsbeurteilung, die auf „Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“ (§ 13 Abs. 1 lit. c des Landesbedienstetengesetzes 2000) lautet.

5. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt – ausgenommen die Abs. 2 bis 6 – am 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat außer Kraft.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben ein Recht auf Bestellung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes in ihrer jeweiligen Funktion (§ 3 Abs. 1 lit. a bis c) im Ausmaß ihrer bisherigen Beschäftigung, wenn sie sich bis zum 15. August 2013 darum bewerben und die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben aufweisen, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind. Bei der Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung ist insbesondere auch auf eine allfällige negative Dienstbeurteilung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Landesregierung hat über die Bewerbungen bis zum 30. September 2013 mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Für die Bestellung von weiteren Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes vor dem 1. Jänner 2014 gilt § 3 mit der Maßgabe, dass Dreivorschläge der Vollversammlung nicht einzuholen sind.

(5) Für ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, das sich nicht als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes bewirbt oder dessen Bewerbung keine Folge gegeben wird, gilt § 20 sinngemäß; sein Amt endet spätestens mit 31. Dezember 2013.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes darf bereits ab 1. November 2013 die Vollversammlung zu Sitzungen einberufen. In diesen Sitzungen dürfen die Geschäftsverteilung für das Jahr 2014 und die Geschäftsordnung beschlossen werden.

(7) Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Amtsenthebung und über die Dienstbeurteilung sind auch Sachverhalte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes als Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates verwirklicht wurden.

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung zentraler Punkte der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, auf Landesebene und hat im Wesentlichen die Einrichtung und Organisation des Vorarlberger Landesverwaltungsgerichtes sowie das Dienstrecht seiner Mitglieder zum Inhalt.

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden mit 1. Jänner 2014 österreichweit zwei Bundesverwaltungsgerichte und neun Landesverwaltungsgerichte geschaffen. Damit wird der mit der Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) eingeschlagene Weg, einen den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechenden und unionsrechtskonformen Rechtsschutz zu gewährleisten, weitergeführt. Zudem werden ca. 120 Sonderbehörden – vielfach aus dem Bundesbereich – aufgelöst. Beispiele sind etwa die Unabhängigen Verwaltungssenate (die durch die Landesverwaltungsgerichte abgelöst werden) oder die Landesagrarsenate aus dem Landesbereich sowie das Bundesvergabeamt oder der Unabhängige Umweltsenat aus dem Bundesbereich. Aus föderalistischer Sicht ist bemerkenswert, dass dem Land damit erstmals ein Anteil an der Gerichtsbarkeit zukommt. Dies soll auch in einer geplanten Novelle zur Landesverfassung berücksichtigt werden.

Konkret enthält der Entwurf Regelungen über

- die Einrichtung und Aufgaben des Landesverwaltungsgerichtes (s. Punkt 1.1.);
- die Zusammensetzung des Landesverwaltungsgerichtes, die Qualifikation und Bestellung seiner Mitglieder sowie die Unvereinbarkeit ihrer Tätigkeit mit anderen Funktionen (s. Punkt 1.2.);
- die unabhängige Stellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und das Ende ihres Amtes (s. Punkt 1.3.);
- die Aufgaben des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vollversammlung sowie die sachliche und personelle Aus-

stattung des Landesverwaltungsgerichtes (s. Punkt 1.4.);

- die Behandlung der Geschäftsfälle (s. Punkt 1.5.);
- das Dienstrecht der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes (s. Punkt 1.6.);
- die Bestellung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes; die Bestellung weiterer Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und sonstiges Übergangsrecht (s. Punkt 1.7.).

Das Landesverwaltungsgericht tritt an die Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenates, stellt im Unterschied zu diesem aber ein Gericht im Sinn des B-VG (und nicht nur im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK) dar. Der vorliegende Entwurf baut daher auf dem derzeit geltenden Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat auf, entwickelt dieses aber – entsprechend der verfassungsrechtlichen Stellung des Landesverwaltungsgerichtes und seiner Mitglieder (s. dazu im Folgenden Näheres) – inhaltlich weiter.

1.1. Entsprechend Art. 129 Abs. 1 B-VG wird für das Land Vorarlberg ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Das Landesverwaltungsgericht ist im Wesentlichen als Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten der Landes- und Bundesvollziehung zuständig, soweit die Angelegenheiten der Bundesvollziehung nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Es hat – mit Ausnahme jener Rechtsmittelangelegenheiten, die dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesfinanzgericht zugewiesen sind bzw. in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen – eine umfassende Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen (Bescheide und faktische Amtshandlungen) sowie gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden. Dies kommt im vorliegenden Entwurf in § 2 Abs. 1 und 3 zum Ausdruck, der aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die schon verfassungsrechtlich festgelegten Aufgaben entsprechend den Art. 130 Abs. 1 und 5 sowie Art. 131 B-VG wiedergibt.

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Darüber hinaus steht es im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes auch für bestimmte andere Bereiche vorzusehen (vgl. Art. 130 Abs. 2 B-VG). Das Land wird von dieser Möglichkeit aller Voraussicht nach im Bereich der Vergabenachprüfung (s. § 2 Abs. 4 lit. a) und u.U. auch in einzelnen sonstigen Fällen nicht typengebundenen Verwaltungshandeln (s. § 2 Abs. 4 lit. b), z.B. betreffend die Bekämpfung von Mitteilungen über Umweltinformationen, Gebrauch machen. Diesbezüglich ist auf die geplante Sammelnovelle (Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz) hinzuweisen, die die Anpassung von fast 90 Materiengesetzen vorsehen wird.

Die in Art. 130 Abs. 2 B-VG vorgesehene Möglichkeit, das Landesverwaltungsgericht auch für Beschwerden zur Entscheidung über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeangestellten zuständig zu machen, soll – jedenfalls derzeit – nicht in Anspruch genommen werden.

Die Entscheidung, ob – entsprechend dem von der Verfassung dem Gesetzgeber eingeräumten Spielraum – der innergemeindliche Instanzenzug abgeschafft werden soll, wird nicht im vorliegenden Entwurf, sondern im – noch zu erlassenden – Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle getroffen.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes soll die Landesregierung in zwei Fällen Amtsrevision nach Art. 133 Abs. 8 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof erheben können:

- in Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden oder sonstiger Selbstverwaltungskörper fallen und in denen die Gesetzgebung Landesache ist (wie etwa in baurechtlichen Angelegenheiten) sowie
- in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, über die die Vollversammlung als Beschwerdeinstanz entschieden hat (wie etwa bei Dienstbeurteilungen).

1.2. Das Landesverwaltungsgericht soll entsprechend dem Entwurf (§ 3) aus dem Präsi-

denten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der erforderlichen Anzahl an sonstigen Mitgliedern bestehen (vgl. dazu Art. 134 Abs. 1 B-VG), die allesamt Richter und Richterinnen sind und somit die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit genießen. Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes sind die österreichische Staatsbürgerschaft, die Eignung zum Amt, die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine fünfjährige juristische Berufserfahrung, die nach Studienabschluss erworben sein muss (vgl. dazu Art. 134 Abs. 2 B-VG). Die Stellen der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sollen im Sinne der Transparenz – wie bisher die Stellen der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates – öffentlich ausgeschrieben werden. Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung bestellt, und zwar, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin handelt, nach Einholung eines Vorschlages des Landesverwaltungsgerichtes (vgl. Art. 134 Abs. 2 B-VG). Zur Überleitung der bisherigen UVS-Mitglieder sowie zur Bestellung der Mitglieder zum 1. Jänner 2014 siehe Punkt 1.7.

Der vorliegende Entwurf (§ 4 Abs. 1) sieht weiters vor, dass zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bestimmte Funktionen (wie etwa als Mitglied der Landesregierung) mit dem Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes keinesfalls vereinbar sind (vgl. dazu Art. 134 Abs. 5 B-VG). Darüber hinaus sind all jene Tätigkeiten mit dem Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes unvereinbar, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Amtes hervorrufen könnten (§ 4 Abs. 2). Dies schließt grundsätzlich auch Mischverwendungen von Bediensteten (etwa zu 50% als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes und zu 50% im Amt der Landesregierung oder bei einer Bezirkshauptmannschaft) aus.

1.3. Der Entwurf (§ 5) regelt weiters die unabhängige Stellung der Mitglieder des Lan-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

desverwaltungsgerichtes in Ausübung ihres richterlichen Amtes sowie das Ende des Amtes.

Das Amt eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes soll nach dem Entwurf entweder auf Wunsch des Mitgliedes enden, und zwar mit Pensionsantritt, mit Austritt aus dem Dienstverhältnis zum Land oder mit Zuweisung des Mitgliedes durch die Landesregierung zu einer anderen Dienststelle des Landes auf sein Ersuchen hin. Darüber hinaus ist ein Enden des Amtes nur mit Tod des Mitgliedes, mit dem Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) oder mit der Enthebung vom Amt durch die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Gegen den Willen eines Mitgliedes soll sein Amt also nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung enden (s. Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 B-VG). Damit wird den richterlichen Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit Rechnung getragen.

Gründe für eine Amtsenthebung sind der Verlust der Bestellungsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie der Verlust der Amtsfähigkeit; weiters der Eintritt der Unvereinbarkeit, zwei aufeinanderfolgende rechtskräftige negative Dienstbeurteilungen und sonstige Verfehlungen von solcher Art und Schwere, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre.

Bei der Amtsenthebung entscheidet das Landesverwaltungsgericht nicht als Rechtsmittelbehörde, sondern in erster Instanz durch richterliches Erkenntnis (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG i. V.m. Art. 88 Abs. 2 B-VG). Gegen ein solches Erkenntnis ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; außerordentliche Rechtsmittel, wie etwa Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof stehen aber grundsätzlich offen.

Von der Enthebung vom Amt ist die Auflösung des Dienstverhältnisses zu unterscheiden: Diese erfolgt bei Amtsenthebungen aufgrund von zwei aufeinander folgenden negativen Dienstbeurteilungen oder aufgrund von Verfehlungen von solcher Art und Schwere, dass die weitere Ausübung den Interessen des Amtes abträglich wäre;

weiters führt eine Verurteilung nach § 27 Abs. 1 StGB zur Auflösung des Dienstverhältnisses.

1.4. Nach dem Entwurf soll dem Präsidenten oder der Präsidentin die Befugnis zukommen, das Landesverwaltungsgericht zu leiten (§ 6). Ihm oder ihr sollen daher zentrale Aufgaben der Justizverwaltung bzw. als Dienstbehörde obliegen (s. dazu auch die §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2). Ebenso kommt ihm bzw. ihr die Aufgabe zu, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Die Aufgaben und Befugnisse sind klar von jenen der Vollversammlung und der Landesregierung abgegrenzt.

Die Aufgaben der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes (§ 7) sind recht weitgehend vom B-VG vorgegeben, auch weil von der Möglichkeit, einen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss vorzusehen, im Sinne der Einbindung aller Mitglieder nicht Gebrauch gemacht werden soll. Somit obliegt es der Vollversammlung, eine Geschäftsverteilung und eine Geschäftsordnung zu erlassen (vgl. Art. 135 Abs. 2 und 136 Abs. 5 B-VG bzw. die §§ 11 Abs. 1 und 15 Abs. 1), Dreivorschläge zu Bewerbungen zu erstatten, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin handelt (vgl. Art. 134 Abs. 2 B-VG bzw. § 3 Abs. 4) und die Abnahme von auf einen Richter oder eine Richterin nach der Geschäftsverteilung zukommenden Aufgaben zu verfügen (vgl. Art. 135 Abs. 3 B-VG bzw. § 12 Abs. 2).

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Vollversammlung zudem als Senat im Sinne des B-VG tätig werden; etwa bei der Amtsenthebung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, der vorläufigen Enthebung von der Ausübung des Amtes, der Amtsenthebung von Laienrichtern und -richterinnen oder bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde. Im Übrigen soll es ihre Aufgabe sein, den Tätigkeitsbericht zu beschließen.

Dem Landesverwaltungsgericht sind das erforderliche Personal und die erforderlichen

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Sachmittel zur Verfügung zu stellen (§ 8). Das erforderliche Personal des Landesverwaltungsgerichtes besteht aus den Mitgliedern (s. dazu auch § 3 Abs. 1) und den sonstigen Bediensteten (etwa im Sekretariatsbereich oder als juristischer Mitarbeiter bzw. als juristische Mitarbeiterin). Im Übrigen wird klargestellt, dass sich das Landesverwaltungsgericht im Sinne der Verfahrensökonomie und Bürgerfreundlichkeit der Amtssachverständigen des Landes bedienen kann.

1.5. Der § 9 normiert den Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit (vgl. auch Art. 135 Abs. 1 B-VG) sowie Vorgaben zur Bildung von Senaten einschließlich der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter und -richterinnen (sofern Senatszuständigkeiten oder die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter und -richterinnen in anderen Gesetzen vorgesehen sind).

§ 10 regelt die Bestellung, Abberufung und Entschädigung fachkundiger Laienrichter und -richterinnen.

Weiters werden der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung, einschließlich des Verfahrens der Erlassung der Geschäftsverteilung und die Geschäftszuweisung – auf Basis der Geschäftsverteilung – näher geregelt (§§ 11 und 12). Zur Abnahme von auf einen Richter oder eine Richterin nach der Geschäftsverteilung zukommenden Aufgaben s. die Ausführungen unter Punkt 1.4..

Der äußere Ablauf des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht hat sich nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) zu richten. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Verfahren vor den Senaten ergänzende organisatorische Regelungen erforderlich, die insbesondere die Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden und des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin sowie den Vorgang der Beratung und Abstimmung näher regeln (§§ 13 bis 15).

Dementsprechend werden die Vertretung des Senats nach außen (§ 13) sowie die Grundsätze der Beratung und Abstimmung im Senat (§ 14) näher geregelt.

Weiters enthält der Entwurf Regelungen

über die Inhalte der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes (§ 15) sowie über den Tätigkeitsbericht (§ 16).

1.6. Dienstrechtlich gesehen soll es – wie bisher schon beim UVS – zwei Kategorien von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes geben (§ 17):

- Beamte, für die grundsätzlich die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 (inklusive der Regelungen über Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse) gelten (§ 17 Abs. 1) und
- öffentlich-rechtliche Bedienstete, für die grundsätzlich die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 gelten, die jedoch keinen Anspruch auf Ruhebezug und Versorgungsgenuss nach Landesrecht haben, weil ihr Dienstverhältnis mit Pensionsantritt endet (§ 17 Abs. 2). Diese Mitglieder sollen allerdings einen Anspruch auf Abfertigung haben (§ 19 Abs. 9).

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes soll im Hinblick auf zahlreiche dienstrechtliche Belange (weitergehend als bisher für die UVS-Mitglieder) der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes anstelle der Landesregierung Dienstbehörde sein (§§ 18 und 19 Abs. 2). Die in den §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 6 normierte Garantie der Bestlaufbahn, die nur im Fall einer rechtskräftigen negativen Dienstbeurteilung nicht bestehen soll, dient ebenfalls der Unabhängigkeit; weiters soll die Einreihung der Stellen – wie bisher die Einreihung der Stellen der UVS-Mitglieder – gesetzlich vorgegeben sein und der Landesregierung kein dienstbezogener Spielraum eingeräumt werden (§ 19 Abs. 5). Im Übrigen sollen für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes einige Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 bzw. des Landesbedienstetengesetzes 2000 nicht gelten, die in einem Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit stehen würden (§§ 18 Abs. 8 und 19 Abs. 8).

In bestimmten Fällen der Amtsenthebung (Verlust der Staatsbürgerschaft, Amtsunfähigkeit und Unvereinbarkeit) bleibt das

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Dienstverhältnis des (ehemaligen) Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes zum Land aufrecht und ist bei einer anderen Dienststelle des Landes fortzusetzen (§ 20 Abs. 1 und 2). Bei Mitgliedern nach § 17 Abs. 1 kommen die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 uneingeschränkt zur Anwendung. Das Dienstverhältnis eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 2 wird dagegen von einem öffentlich-rechtlichen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis übergeleitet. Die den Amtsenthebungsgründen zugrunde liegenden Sachverhalte können auch im fortgesetzten Dienstverhältnis Folgen haben.

1.7. Im Übrigen wird die Bestellung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes näher geregelt. Das grundsätzliche Recht aller Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (inkl. Präsidenten oder Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin) auf Bestellung zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus Art. 151 Abs. 51 Z. 5 i.V.m. Z. 2 bis 4 B-VG. Dagegen liegt es im Ermessen des Landesgesetzgebers, dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Unabhängigen Verwaltungssenates das Recht einzuräumen, zum Präsidenten oder zur Präsidentin bzw. zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin des Landesverwaltungsgerichtes bestellt zu werden. Es wird vorgeschlagen, von diesem Ermessen Gebrauch zu machen.

Weiters wird die Bestellung zusätzlicher Mitglieder bereits vor dem 1. Jänner 2014 geregelt. Im Hinblick auf diese Mitglieder besteht entsprechend Art. 151 Abs. 51 Z. 5 i.V.m. Z. 1 B-VG kein Vorschlagsrecht der Vollversammlung. Sie sollten vor dem 1. November 2013 bestellt werden, um einen geordneten Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes zu ermöglichen; die Vollversammlung, der auch diese Mitglieder angehören, muss vor dem 1. Jänner 2014 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2014 und die Geschäftsordnung beschließen.

1.8. Von der nach Art. 135a B-VG bestehenden Möglichkeit der Übertragung einzelner Arten von Geschäften an besonders

ausgebildete nichtrichterliche Bedienstete (Rechtspfleger) soll im vorliegenden Entwurf kein Gebrauch gemacht werden, da dafür keine Notwendigkeit gesehen wird.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Organisation des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus Art. 15 i.V.m. Art. 136 Abs. 1 B-VG und Art. 151 Abs. 51 Z. 1 und 5 B-VG, die Zuständigkeit zur Regelung des Dienstrechts der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

3. Kosten:

Dem Landesverwaltungsgericht kommen im Wesentlichen folgende Zuständigkeiten zu, die über die bisherigen Zuständigkeiten des Unabhängigen Verwaltungssenates hinausgehen:

- a) Angelegenheiten, in denen bisher ein Rechtsbehelf gar nicht vorgesehen ist, weil die Landesregierung, der Landeshauptmann, ein Bundesminister in mittelbarer Bundesverwaltung oder die Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde in erster und letzter Instanz zuständig war: Solche Zuständigkeiten der Landesregierung bestehen etwa im Bereich des Landesbedienstetenrechts, des Staatsbürgerschafts- oder des Raumplanungsgesetzes.
- b) Angelegenheiten, in denen bisher in zweiter Instanz eine Bundesbehörde zuständig ist: Solche Zuständigkeiten bestehen etwa im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Waffengesetzes, des Passgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes.
- c) Angelegenheiten, in denen bisher eine Landesbehörde in zweiter Instanz zuständig ist. Solche Zuständigkeiten bestehen etwa im Bereich des Namensänderungsgesetzes, des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, des Abgabengesetzes, des Mindestsicherungsgesetzes, der Gewerbeordnung, des Wasserrechtsgesetzes, des Flurverfassungsgesetzes oder des Güter- und Seilwegesetzes.
- d) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde, für die bisher in zweiter Instanz die Landesre-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- gierung oder der Landeshauptmann zuständig ist: Solche Zuständigkeiten bestehen etwa im Bereich der Straßenverkehrsordnung oder des Schulerhaltungsgesetzes.
- e) Angelegenheiten, in denen bisher die Bezirkshauptmannschaft, die Landesregierung oder der Landeshauptmann als Gemeindeaufsichtsbehörde zuständig ist (Vorstellungen): Solche Zuständigkeiten bestehen etwa im Bereich des Abgaben- oder des Baugesetzes.
- f) Landesgesetzlich vorgesehene Entschädigungen, für deren Festlegung bisher aufgrund sukzessiver Zuständigkeit die ordentlichen Gerichte zuständig sind: Solche Zuständigkeiten bestehen etwa im Bereich des Straßen- oder des Raumplanungsgesetzes.
- g) Angelegenheiten der beruflichen Selbstverwaltung, in denen bisher in zweiter Instanz eine weisungsfreie Kommission zuständig ist.
- h) Abwicklung des Vorverfahrens in Fällen der ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Unter Zugrundelegung der Fallzahlen der letzten drei Jahre und des von den Landesbehörden geschätzten durchschnittlichen Aufwandes pro Fall ist davon auszugehen, dass das Landesverwaltungsgericht über die Zahl der bisherigen UVS-Mitglieder hinausgehend ca. drei zusätzliche Mitglieder benötigen wird. Nicht bekannt ist allerdings die Zahl der Fälle, in denen bislang ein Bundesminister in mittelbarer Bundesverwaltung in erster und letzter Instanz zuständig ist, sowie die Zahl der Fälle der beruflichen Selbstverwaltung, in denen bisher in zweiter Instanz eine weisungsfreie Kommission zuständig ist. Ebenso wenig kann der Aufwand abgeschätzt werden, der mit der Abwicklung des Vorverfahrens in Fällen der ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof verbunden ist. Der daraus resultierende Personalaufwand ist daher nicht berücksichtigt.

Bei drei zusätzlichen Mitgliedern wird im Sekretariatsbereich ungefähr ein zusätzlicher Dienstposten notwendig werden. (Bislang werden die zwölf Mitglieder [10,6 VZÄ] des Unabhängigen Verwaltungssenates, zwei juristische Mitarbeiter und eine Praktikantin von drei Sekretärinnen [2,8

VZÄ] und einem Lehrling unterstützt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass zusätzliche juristische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen notwendig sein werden.

Daher ist davon auszugehen, dass insgesamt jedenfalls Kosten in der Höhe von 460.464 Euro/Jahr entstehen werden.

| Gesamtkosten/produktiver Stunde | Gehaltsklasse 23/4 | Gesamtkosten/Jahr (x 1344) |
|---------------------------------|--------------------|----------------------------|
| Personalkosten | 74,81 | 100.544,64 |
| Verwaltungssachaufwendungen | 11,22 | 15.079,68 |
| Verwaltungsgemeinkosten | 14,96 | 20.106,24 |
| | | |
| Vollzugskosten | 100,91 | 135.370,56 |
| Vollzugskosten gerundet | 100,90 | 135.371,- |

135.371 Euro x 3 = 406.113 Euro.

| Gesamtkosten/produktiver Stunde | Gehaltsklasse 8/3 | Gesamtkosten/Jahr (x 1344) |
|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| Personalkosten | 29,96 | 40.266,24 |
| Verwaltungssachaufwendungen | 4,49 | 6.034,56 |
| Verwaltungsgemeinkosten | 5,99 | 8.050,56 |
| | | |
| Vollzugskosten | 40,44 | 54.351,36 |
| Vollzugskosten gerundet | 40,40 | 54.351,- |

406.113 Euro + 54.351 Euro = 460.464 Euro.

In diesen Gesamtkosten sind unter dem Punkt Verwaltungssachaufwand auch Raumkosten enthalten. Aufgrund der geringen Raumkapazität des Gebäudes, in dem der Unabhängige Verwaltungssenat derzeit untergebracht ist, wurde noch vor der Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der Umzug des Unabhängigen Verwaltungssenates in ein Gebäude beschlossen, das ausreichend Raumkapazität – auch für weitere Mitglieder – bietet. Die bauliche Adaptierung dieses Gebäudes ist derzeit im Gange. Es ist daher nicht notwendig, für das

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Landesverwaltungsgericht eine neue Gebäudeinfrastruktur zu schaffen.

Den Kosten in der Höhe von 460.464 Euro/Jahr stehen Einsparungen durch den Entfall der Berufungsinstanzen (im Amt der Landesregierung, den Bundesministerien, der Landespolizeidirektion etc.), sowie der Vorstellungsinstanzen (bei den Bezirkshauptmannschaften und im Amt der Landesregierung) gegenüber. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass der Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg bereits derzeit über den Großteil der Rechtsmittel gegen verwaltungsbehördliche Bescheide im Bereich der Landesverwaltung entscheidet. Eine Bezifferung dieser Einsparungen gestaltet sich auch insofern schwierig, als die Zuständigkeit zur Abwicklung der Berufungsverfahren aus dem Bereich der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung, die noch nicht in die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates fallen, derzeit zehn Abteilungen im Amt der Landesregierung, vier Bezirkshauptmannschaften und dem Landesagrarsenat zukommt. Die Verfahren werden von mehr als 20 Landesbediensteten neben ihren sonstigen Aufgaben abgewickelt. Aufgrund dieser Aufsplitterung ist ungewiss, ob tatsächlich Stellen eingespart werden können. Dies wird noch geprüft werden. Für den Bereich des Bundes ist eine Bezifferung der Einsparungen nicht möglich.

Für die Finanzierung der entstehenden Mehrkosten sowie der Errichtung einer Transparenzdatenbank und eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich 20 Mio. Euro in Form zusätzlicher Ertragsanteile zur Verfügung. Der Bund anerkennt weiters, dass durch die genannten Projekte auch nach 2014 dauerhafte Personalkosten entstehen können, die im Rahmen des Finanzausgleiches zu berücksichtigen sind (vgl. BlgNR 1618, XXIV. GP). Die auf Vorarlberg entfallenden Ertragsanteile betragen rund 900.000,-- Euro. Große Teile dieses Betrages werden allerdings für die Errichtung der Transparenzdatenbank aufgewendet werden müssen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden

Entwurf entgegenstehen; vielmehr trägt der vorliegende Entwurf Art. 47 der EU-Grundrechte-Charta sowie Art. 6 EMRK Rechnung, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 129 erster Satz B-VG Rechnung getragen, nach dem für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes besteht.

In der Landesverfassung (Art. 4) ist festgelegt, dass das Landesverwaltungsgericht seinen Sitz in Bregenz hat.

Zu § 2:

Zu § 2 Abs. 1 und 3:

Nach Art. 130 Abs. 1 und 5 sowie Art. 131 B-VG ist das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen als Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten der Landes- und Bundesvollziehung zuständig, soweit die Angelegenheiten der Bundesvollziehung nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Es hat – mit Ausnahme jener Rechtsmittelangelegenheiten, die dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesfinanzgericht zugewiesen sind bzw. in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen – eine umfassende Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen (Bescheide und faktische Amtshandlungen) sowie gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden. Der vorliegende Entwurf gibt diese verfassungsrechtlich normierten Aufgaben aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit wieder.

Zu § 2 Abs. 2:

Mit diesem Absatz wird die Möglichkeit des Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden abgebildet. Die Entscheidung, ob der innergemeindliche Instanzenzug abge-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

schaftt werden soll, wird im – noch zu erlassenden – Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle getroffen.

Zu § 2 Abs. 4:

Nach Art. 130 Abs. 2 B-VG steht es im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung in bestimmten weiteren Bereichen vorzusehen. Dies kommt in der geplanten Bestimmung zum Ausdruck. Im Übrigen siehe die Ausführungen unter I. Allgemeines im zweiten Absatz zu Punkt 1.1.

Zu § 2 Abs. 5:

Nach Art. 133 Abs. 8 B-VG kann der Landesgesetzgeber die Amts- bzw. Organrevision vorsehen. In der geplanten Regelung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Landesregierung die Befugnis eingeräumt,

- in Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden oder sonstiger Selbstverwaltungskörper fallen und in der Gesetzgebung Landessache sind (wie etwa baurechtliche Angelegenheiten) sowie
- in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, über die die Vollversammlung als Beschwerdeinstanz entschieden hat (wie etwa Dienstbeurteilungen)

Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Auch in anderen Landesgesetzen können Revisionsrechte von sogenannten Amts-, Organ- oder Formalparteien vorgesehen werden (vgl. etwa das geplante Revisionsrecht der Naturschutzanwältin im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung). Im Übrigen können die belangte Behörde, in bestimmten Angelegenheiten der Bundesminister und Personen, die durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten, schon aufgrund der Verfassung unter bestimmten Voraussetzungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben (vgl. Art. 133 Abs. 6 B-VG).

Zu § 3:

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Mit den vorgesehenen Bestimmungen wird Art. 134 Abs. 1 und 2 erster Satz B-VG Rechnung getragen. Zur Leitungsbefugnis und Vertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin siehe § 6. Zur erforderlichen Anzahl der

sonstigen Mitglieder siehe auch § 8 Abs. 1 und 2. Die Bestellung durch die Landesregierung erfolgt mit Bescheid. In Zusammenhang mit der grundsätzlich unbefristeten Bestellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist auf die Amtsenthebung hinzuweisen (s. § 5 Abs. 3).

Zu § 3 Abs. 3 lit. a:

Der vorgesehene Staatsbürgerschaftsvorbehalt ist – im Hinblick darauf, dass die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Richter und Richterinnen sind – aus europarechtlicher Sicht mit Art. 45 Abs. 4 und Art. 51 AEUV rechtfertigbar. Der Verlust der Staatsbürgerschaft stellt einen Grund zur Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. a dar.

Zu § 3 Abs. 3 lit. b:

Die Bestellungs voraussetzung der Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ist dann erfüllt, wenn eines dieser Studien zumindest mit dem Titel „Magister“ oder „Master“ vollendet wurde.

Zu § 3 Abs. 3 lit. c:

Eine erforderliche „juristische Berufserfahrung“ kann etwa in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit, in der Rechtswissenschaft oder in der Parteienvertretung, allerdings in jedem Fall erst nach Studienabschluss erworben worden sein.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Stellen der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sollen im Sinne der Transparenz – wie bisher die Stellen der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates – öffentlich ausgeschrieben werden. Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung bestellt, und zwar, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin handelt, nach Einholung eines nicht bindenden Vorschlages des Landesverwaltungsgerichtes (vgl. Art. 134 Abs. 2 B-VG). Zur Bestellung der bisherigen UVS-Mitglieder zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes sowie zur Bestellung weiterer Mitglieder zum 1. Jänner 2014 siehe § 21.

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1:

Die vorgesehene Regelung normiert zwingende Unvereinbarkeitsgründe (vgl. dazu Art. 134 Abs. 4 B-VG).

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu § 4 Abs. 2:

Mit der Tätigkeit als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes werden jedenfalls folgende Tätigkeiten nicht vereinbar sein: Tätigkeit als Bundespräsident oder Bundespräsidentin, als Staatssekretär oder Staatssekretärin, als Präsident oder Präsidentin des Rechnungshofes, als Direktor oder Direktorin des Landes-Rechnungshofes, als Landesvolksanwalt oder Landesvolksanwältin sowie als Mitglied der Volksanwaltschaft des Bundes. Auch Mischverwendungen von Bediensteten (etwa zu 50% als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes und zu 50% im Amt der Landesregierung oder bei einer Bezirkshauptmannschaft) sind aufgrund dieser Bestimmung grundsätzlich ausgeschlossen. Dagegen kann die Tätigkeit eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes in einer anderen weisungsfreien Behörde (wie etwa der Landeswahlbehörde) zulässig sein.

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit mit dem Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vereinbar ist, kommt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder der Vollversammlung zu (s. die §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 bzw. 7 Abs. 2 lit. f).

Als letzte Konsequenz einer Unvereinbarkeit ist die Amtsenthebung vorgesehen (s. § 5 Abs. 3 lit. c).

Zu § 5:

Zu § 5 Abs. 1:

In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nach diesem Gesetz nicht durch die Vollversammlung zu erledigen sind (s. dazu auch Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 87 Abs. 2 B-VG). Auch bei der Wahrnehmung der in § 7 Abs. 2 normierten Aufgaben der Vollversammlung, sind die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes somit unabhängig. Zur gesonderten Unabhängigkeit des Präsidenten bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts der Mitglieder in Einzelfällen siehe § 6 Abs. 3.

Zu § 5 Abs. 2:

In dieser Bestimmung soll das Ende des Amtes als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes geregelt werden. Davon zu unterscheiden ist das Ende des Dienstverhältnisses zum Land.

Die vorgesehenen Regelungen sind vor dem Hintergrund der richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit zu sehen.

Zu § 5 Abs. 2 lit. a:

In dieser Bestimmung ist die Altersgrenze geregelt, mit deren Erreichen die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes von Gesetzes wegen in den Ruhestand treten oder ihr Dienstverhältnis endet (vgl. dazu Art. 134 Abs. 7 B-VG). Die Festlegung der Altersgrenze von 68 Lebensjahren dient insbesondere dazu, jenen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, deren Dienstverhältnis mit diesem Zeitpunkt endet, die Inanspruchnahme des Pensionskorridors nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und den Erwerb der damit verbundenen Zuschläge zu ermöglichen. Zum Anspruch auf Abfertigung dieser Mitglieder s. § 19 Abs. 9 bzw. die Ausführungen dazu. Ein früherer Übertritt in den Ruhestand bzw. ein früherer Pensionsantritt ist nach Maßgabe der entsprechenden dienst- bzw. pensionsrechtlichen Regelungen möglich (s. lit. b und c).

Zu § 5 Abs. 2 lit. b:

Die vorgesehene Bestimmung regelt den Fall, dass ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes, dessen Dienstverhältnis sich grundsätzlich nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 richtet (s. § 17 Abs. 1), vor Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand treten möchte. Es muss eine entsprechende Erklärung abgeben.

Zu § 5 Abs. 2 lit. c:

Die Bestimmung regelt zum einen den Fall, dass ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes, dessen Dienstverhältnis sich grundsätzlich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 richtet (s. § 17 Abs. 2), vor Vollendung des 68. Lebensjahres in Pension gehen möchte (um die Pension antreten zu können, muss das Dienstverhältnis aufgelöst werden). Zum anderen ist der Fall erfasst, dass ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes aus anderen Gründen von sich aus das Dienstverhältnis zum Land beenden will.

Im Fall eines berechtigten Austritts eines Mitgliedes, dessen Dienstverhältnis sich grundsätzlich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 richtet, gebührt eine Abfertigung bzw. ist deren Auszahlung möglich (s. § 19 Abs. 9 bzw. die Ausführungen dazu).

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu § 5 Abs. 2 lit. d:

Ein weiterer Grund für das Enden des Amtes soll die Zuweisung eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes zu einer anderen Dienststelle des Landes auf sein Ersuchen hin sein. Das Amt endet mit Wirksamkeit der Zuweisung durch die Landesregierung.

Zu § 5 Abs. 2 lit. e und f:

Der Tod und der Amtsverlust aufgrund von § 27 Abs. 1 StGB hat – neben dem Verlust des Amtes als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes – die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge (s. § 25 Abs. 1 lit. a und g des Landesbedienstetengesetzes 1988, der gemäß § 18 Abs. 8 bzw. § 19 Abs. 8 auch für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gilt).

Zu § 5 Abs. 2 lit. g:

Siehe die Ausführungen zu Abs. 3.

Zu § 5 Abs. 3 und 6:

Bei der Amtsenthebung und der vorläufigen Enthebung von der Ausübung des Amtes entscheidet das Landesverwaltungsgericht nicht als Rechtsmittelbehörde, sondern in erster Instanz durch richterliches Erkenntnis (vgl. Art. 134 Abs. 7 i. V.m. Art 88 Abs. 2 B-VG). Gegen ein solches Erkenntnis ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; ein außerordentliches Rechtsmittel, wie etwa Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, steht aber grundsätzlich offen.

Zu § 5 Abs. 3 lit. a:

Da die österreichische Staatsbürgerschaft Bestellungs voraussetzung ist (s. § 3 Abs. 3 lit. a), ist es konsequent, dass ein Mitglied bei Verlust der Staatsbürgerschaft seines Amtes zu entheben ist.

Zu § 5 Abs. 3 lit. b:

Da die Eignung zum Amt Bestellungs voraussetzung ist (s. § 3 Abs. 3 lit. a), ist es konsequent, dass ein Mitglied im Fall der Amtsunfähigkeit seines Amtes zu entheben ist.

Zu § 5 Abs. 3 lit. c:

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit mit dem Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vereinbar ist, ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder von der Vollversammlung zu treffen (s. die §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 bzw. 7 Abs. 2 lit. f).

Zu § 5 Abs. 3 lit. d:

Zur Dienstbeurteilung siehe die Ausführungen zu Abs. 7.

Zu § 5 Abs. 3 lit. e:

In dieser Bestimmung sind Verfehlungen angesprochen, die noch keinen Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 StGB zur Folge haben. Sie müssen einerseits in Konflikt mit der weiteren Ausübung des Amtes stehen und andererseits so schwer wiegen, dass sie einem Entlassungsgrund nach den dienstrechtlichen Vorschriften gleichkommen. In einem solchen Fall kommt die Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht in Betracht (s. die §§ 18 Abs. 2 bzw. 19 Abs. 2).

Zu § 5 Abs. 4:

Mit der Amtsenthebung aufgrund von zwei aufeinanderfolgenden rechtskräftigen negativen Dienstbeurteilungen und aufgrund von gravierenden, den Interessen des Amtes abträglichen Verfehlungen endet auch das Dienstverhältnis des Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes von Gesetzes wegen. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf Abfertigung bzw. ist deren Auszahlung nicht möglich (s. § 19 Abs. 9). Alle anderen Fälle der Amtsenthebung haben nicht gleichzeitig auch ein Ende des Dienstverhältnisses zum Land zur Folge (s. § 20).

Zu § 5 Abs. 5:

Bei einer Amtsenthebung aufgrund gravierender, den Interessen des Amtes abträglichen Verfehlungen gelten spezielle Verfahrensbestimmungen. Diese entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen über das Dienststrafverfahren nach dem Landesbedienstetengesetz 1988. Dies ist insofern konsequent, als der Grund für die Amtsenthebung nach Abs. 3 lit. e einem Entlassungsgrund gleichkommen muss, der nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 von der Dienststrafkammer zu ahnden wäre.

Zu § 5 Abs. 7:

Der Präsident bzw. die Präsidentin unterliegt keiner Dienstbeurteilung. Im Übrigen werden für die Dienstbeurteilung im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes jene Kriterien für maßgeblich erklärt, die auch für die Dienstbeurteilung von Richtern und Richterinnen ordentlicher Gerichte nach dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz ausschlaggebend sind.

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Unter Berücksichtigung von § 18 des Landesbedienstetengesetzes 1988, auf den teilweise verwiesen wird, ergibt sich folgende Vorgangsweise:

Aufgrund der – mit dem Mitglied besprochenen – Dienstbeschreibung hat der Präsident oder die Präsidentin die Dienstbeurteilung festzusetzen. Die Dienstbeurteilung ist ein Bescheid, der nach den Vorschriften des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG) zu erlassen ist. Das Mitglied hat binnen zwei Wochen nach Zustellung das Recht, gegen die Dienstbeurteilung Beschwerde an die Vollversammlung zu erheben (s. § 7 Abs. 2 lit. f). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, d.h. dass die mit einer Dienstbeurteilung (allenfalls) verbundenen Konsequenzen nach den §§ 5 Abs. 3 lit. d, 18 Abs. 3 und 6, sowie 19 Abs. 5 und 6 (noch) nicht eintreten können. (Die aufschiebende Wirkung wird angeordnet, weil Beschwerden nach dem DVG – wie bisher Berufungen – keine aufschiebende Wirkung zukommen wird.) Die Dienstbeurteilung, gegen die nicht rechtzeitig Beschwerde eingebracht wird, sowie die Dienstbeurteilung durch die Vollversammlung im Beschwerdefall sind – mit Ablauf der Beschwerdefrist bzw. mit Zustellung – rechtskräftig. Das Erkenntnis der Vollversammlung kann nur vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpft werden (zur diesbezüglichen Amtsrevisionsbefugnis der Landesregierung s. § 2 Abs. 5).

Eine negative Dienstbeurteilung hat Auswirkungen auf die Bezüge (s. die §§ 18 Abs. 3 und 6 sowie 19 Abs. 5 und 6). Bei zwei aufeinander folgenden negativen rechtskräftigen Dienstbeurteilungen liegt ein Grund für eine Amtsenthebung vor (s. § 5 Abs. 3 lit. d).

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 1:

Ein Verhinderungsfall liegt etwa bei Befangenheit, Krankheit oder Urlaub vor. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde nach § 7 Abs. 2 lit. f wird die Vollversammlung daher vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin geleitet.

Bei der Regelung über die Vertretung wird – wie bisher beim UVS – auf das Lebensalter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes abgestellt. Diese Regelung hat sich bewährt.

Zu § 6 Abs. 2:

Aus Art. 21 Abs. 3 B-VG bzw. e contrario aus

Art. 134 Abs. 8 und 147 Abs. 8 B-VG ergibt sich, dass die Diensthoheit gegenüber den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes grundsätzlich (unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit) der Landesregierung zukommt. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung (bzw. den §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs) wird der Präsident bzw. die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes (auch als Organ der Justizverwaltung – s. Art. 134 Abs. 7 i.V.m. Art. 87 Abs. 2 B-VG) hinsichtlich bestimmter Belange anstelle der Landesregierung als Dienstbehörde tätig.

In den Dienstrechtsangelegenheiten der sonstigen Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes (etwa im Sekretariatsbereich oder als juristischer Mitarbeiter bzw. als juristische Mitarbeiterin) wird der Präsident oder die Präsidentin nach Maßgabe einer Beauftragung nach § 4 Abs. 1 erster Satz des Landesbedienstetengesetzes 2000 für den Dienstgeber Land tätig. (Derzeit besteht dieser Auftrag im Hinblick auf Arbeitszeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Pflegeurlaub, Dienstreiseaufträge und Reisegebühren.) Er oder sie ist gegenüber diesen Bediensteten weisungsbefugt (s. § 21 des Landesbedienstetengesetzes 2000).

Zur Weisungsfreiheit des Präsidenten oder der Präsidentin bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen siehe § 6 Abs. 3.

Zu § 6 Abs. 2 lit. a:

Mit der geplanten Bestimmung wird klargestellt, dass die Regelung des Postlaufs und der Aktenverwaltung sowie der Dienstzeiten dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes obliegt.

Zu § 6 Abs. 2 lit. b:

In dienstrechtlicher Hinsicht ist der Präsident bzw. die Präsidentin Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der anderen Mitglieder und sonstigen Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes; in fachlicher Hinsicht kommt ihm die Leitungsfunktion gegenüber den anderen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes nur in eingeschränktem Umfang zu (s. Abs. 5).

Zu § 6 Abs. 2 lit. c:

Angelegenheiten des Dienstrechts, die dem Präsidenten bzw. der Präsidentin nach diesem Gesetz zugewiesen sind, sind etwa die Dienstbeurteilung nach § 5 Abs. 7 oder Angelegenheiten

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

nach § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 3:

Nach der vorliegenden Bestimmung soll der Präsident oder die Präsidentin bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen – also etwa bei einer Dienstbeurteilung eines Mitgliedes – über die Vorgaben der Art. 129ff B-VG hinausgehend weisungsfrei sein. Diese einfachgesetzliche Weisungsfreistellung findet in Art. 20 Abs. 2 Z. 6 B-VG Deckung. Grundsätzlich ist nach Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG ein angemessenes Aufsichtsrecht der Landesregierung vorzusehen, das zumindest in den Rechten besteht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organes zu unterrichten und das weisungsfreie Organ aus wichtigem Grund abzuberufen. Im vorliegenden Fall kommt allerdings das Abberufungsrecht als Aufsichtsmittel nicht in Betracht, da die Abberufung eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes aufgrund von Art. 134 Abs. 7 i.V.m. Art. 88 Abs. 2 B-VG nur durch richterliches Erkenntnis erfolgen darf.

Freilich besteht auch in Angelegenheiten, in denen der Präsident oder die Präsidentin nicht weisungsfrei ist, ein Informationsrecht der Landesregierung.

Zu § 6 Abs. 4:

Die vorliegende Bestimmung dient dem Ziel eines schlanken und effektiven Landesverwaltungsgerichtes. Zur Sicherstellung dieses Ziels wird insbesondere eine regelmäßige Überprüfung des Anfalles und der offenen Fälle pro Mitglied erforderlich sein. Nähere Regelungen zu dieser Bestimmung können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

Zu § 6 Abs. 5:

Die Leitungsfunktion des Präsidenten oder der Präsidentin gegenüber den anderen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes beschränkt sich in fachlicher Hinsicht im Wesentlichen auf das Hinwirken auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung.

Von Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Die Veröffentlichung der Entscheidungen im Volltext erfolgt im Rechtssystem des Bundes.

Zu § 7:

Zu § 7 Abs. 1 und 2:

Die der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes obliegenden Aufgaben ergeben sich teilweise aus Art. 134 Abs. 2, 135 Abs. 2 und 3 sowie 136 Abs. 5 B-VG. Nach dem vorliegenden Entwurf soll sie eingeschränkt auch als Senat im Sinne des B-VG tätig werden (s. Art. 135 Abs. 1 B-VG).

Zu § 7 Abs. 2 lit. a:

Die Aufgabe der Vollversammlung, eine Geschäftsverteilung zu erlassen, ergibt sich aus Art. 135 Abs. 2 B-VG. Von der Möglichkeit, diese Aufgabe einem Ausschuss zu übertragen, soll im Sinne der grundsätzlichen Einbindung aller Mitglieder kein Gebrauch gemacht werden. Zudem wird die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes in Vorarlberg – im Unterschied zu anderen Bundesländern – relativ überschaubar sein.

Zu § 7 Abs. 2 lit. b:

Die Aufgabe der Vollversammlung, eine Geschäftsordnung zu erlassen, ergibt sich aus Art. 136 Abs. 5 B-VG.

Zu § 7 Abs. 2 lit. c:

Wie bisher beim UVS soll es auch beim Landesverwaltungsgericht der Vollversammlung obliegen, den Tätigkeitsbericht zu beschließen.

Zu § 7 Abs. 2 lit. d:

Die Aufgabe der Vollversammlung, Dreivorschläge zu Bewerbungen zu erstatten, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin handelt, ergibt sich aus Art. 134 Abs. 2 B-VG (s. auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 4) und trägt dem Grundsatz der richterlichen Selbstergänzung Rechnung. Von der Möglichkeit, diese Aufgabe einem Ausschuss zu übertragen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Zu § 7 Abs. 2 lit. e:

Bei der Amtsenthebung eines Mitgliedes, der vorläufigen Enthebung von der Ausübung des Amtes sowie bei der Amtsenthebung eines Laienrichters oder einer Laienrichterin entscheidet das Landesverwaltungsgericht nicht als Rechtsmittelbehörde, sondern in erster Instanz durch richterliches Erkenntnis (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 B-VG bzw. die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 und 6). In diesem Fall entscheidet – abweichend von § 9

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Abs. 2 – die Vollversammlung als Senat im Sinne des B-VG. Ein betroffenes Mitglied ist aufgrund seiner Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung über die Amtsenthebung ausgeschlossen.

Zu § 7 Abs. 2 lit. f:

Bei der Entscheidung der Vollversammlung über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde entscheidet – abweichend von der Bestimmung des § 9 Abs. 2 – die Vollversammlung als Senat im Sinne des B-VG.

Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde können etwa die Unvereinbarkeit (§ 4 Abs. 2 bzw. §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2), die Dienstbeurteilung (§ 5 Abs. 8) oder Ordnungsstrafen (§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2) betreffen.

In diesen Fällen sind die Befangenheitsbestimmungen zu beachten: Daher sind von der Beratung und Beschlussfassung über Unvereinbarkeit, Dienstbeurteilung und Ordnungsstrafen sowohl der Präsident bzw. die Präsidentin (als Organwahrer bzw. Organwahrerin, der bzw. die die bekämpfte Entscheidung erlassen hat) als auch das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

Zu § 7 Abs. 2 lit. g:

Diese Aufgabe der Vollversammlung ergibt sich aus Art. 135 Abs. 3 B-VG, da von der Möglichkeit, einen Geschäftsverteilungsausschuss vorzusehen, kein Gebrauch gemacht werden soll (s. die Ausführungen zu lit. a, Abs. 3 und § 12 Abs. 2).

Die Bestimmung soll nicht nur für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gelten, sondern auch für allfällige Laienrichter bzw. -richterrinnen (dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass nicht das Wort „Mitglied“, sondern das Wort „Richter“ bzw. „Richterin“ verwendet wird).

Zu § 7 Abs. 3:

In den Fällen des Abs. 2 lit. f ist die Vollversammlung aufgrund der Befangenheit des Präsidenten bzw. der Präsidentin vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zu leiten (s. die Ausführungen zu § 6 Abs. 1).

Grundsätzlich soll für einen Beschluss der Vollversammlung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich sein; bei der Verfügung der Abnahme von auf einen Richter oder eine Richterin nach der Geschäftsverteilung zukommenden Aufgaben erscheint allerdings ein geringeres Präsenzquorum sachgerechter, da in Verfahren mit kurzen Entscheidungsfristen oft sehr kurzfristig die Vertretung eines nach der Geschäftsverteilung zuständigen, verhinderten Mitgliedes veranlasst werden muss (etwa in Verfahren mit sehr kurzen Entscheidungsfristen, wie Vergabeverfahren auch während der Haupturlaubszeit). Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist freilich auch in diesem Fall notwendig.

Zu § 7 Abs. 4:

Sollte in einer Angelegenheit (etwa des Abs. 2 lit. e oder f) – über die Beratung und Abstimmung der Vollversammlung hinausgehend – auch eine mündliche Verhandlung notwendig sein, so ist diese grundsätzlich öffentlich.

Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Das erforderliche Personal des Landesverwaltungsgerichtes besteht aus den Mitgliedern (s. dazu auch § 3 Abs. 1) und den sonstigen Bediensteten (etwa im Sekretariatsbereich oder als juristischer Mitarbeiter oder juristische Mitarbeiterin). Die Landesregierung ist bei der Zurverfügungstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen Sachmittel an die haushaltsrechtlichen Vorschriften und Beschlüsse des Landtages (wie Beschäftigungsrahmenplan und Voranschlag) gebunden.

Zu § 8 Abs. 3:

Anders als anderen Behördenleitern bzw. -leiterinnen des Landes soll dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes im Hinblick auf die Zuweisung von sonstigen Bediensteten zum Landesverwaltungsgericht oder von diesem weg von Gesetzes wegen ein Anhörungsrecht zukommen. Damit wird der besonderen Stellung des Landesverwaltungsgerichtes Rechnung getragen.

Zu § 8 Abs. 4:

Um allfällige Zweifel auszuschließen, dass das Landesverwaltungsgericht auf die Amtssachverständigen des Landes zurückgreifen kann, wird mit der geplanten Bestimmung ein Anknüpfungspunkt für § 52 AVG geschaffen, auf den im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) verwiesen wird. Die Heranziehung

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

von Amtssachverständigen dient der Verfahrensökonomie und Bürgerfreundlichkeit (die Kosten sind nicht von den Parteien, sondern von Amts wegen zu tragen).

Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 1:

In der geplanten Bestimmung wird der Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit normiert (vgl. Art. 135 Abs. 1 B-VG); das B-VG sieht vor, dass im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- und Landesgesetzen vorgesehen werden kann, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Im VwGVG wird von dieser Möglichkeit voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Nach der vorgesehenen Bestimmung bestehen Senate aus drei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes (s. Art. 135 Abs. 1 dritter Satz B-VG, nach dem die Größe der Senate durch den Organisationsgesetzgeber festzulegen ist). Davon abweichend sieht § 7 Abs. 2 lit. e und f einen Sonderfall vor: Bei der Amtsenthebung von Mitgliedern, Laienrichtern und -richterinnen, der vorläufigen Enthebung von der Ausübung des Amtes als Mitglied und der Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten oder der Präsidentin als Dienstbehörde entscheidet die Vollversammlung als Senat im Sinne des B-VG.

Sofern dem oder der Vorsitzenden gleichzeitig die Berichterstattung zukommen soll, hat die Geschäftsverteilung eine entsprechende Regelung zu enthalten.

Zu § 9 Abs. 3:

Zur Regelung einer allfälligen Laienbeteiligung ist der Materiengesetzgeber (Bundesgesetzgeber oder Landesgesetzgeber) zuständig. Auch in diesem Fall ist allerdings der Organisationsgesetzgeber grundsätzlich zur Regelung der Größe des Senats zuständig. Nach der vorliegenden Bestimmung sollen im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Laienbeteiligung dem Senat ebensoviele Berufsrichter bzw. -richterinnen wie Laienrichter bzw. -richterinnen angehören. Jedenfalls soll der Senat aber (also auch wenn die Beteiligung von nur einem Laien bzw. einer Laiin vorgesehen ist) aus drei Personen bestehen.

Zu § 10:

Soweit eine Laienbeteiligung gesetzlich vorge-

sehen ist, obliegt dem jeweils zuständigen Materiengesetzgeber auch die Regelung der (fachlichen) Qualifikationserfordernisse dieser Richterinnen und Richter. Die Regelung der Bestellung, Abberufung, Entschädigung und Vertretung kommt dagegen dem Organisationsgesetzgeber zu.

Zu § 10 Abs. 1 lit. a:

Wie für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes soll auch für die Laienrichter und -richterinnen ein Staatsbürgerschaftsvorbehalt bestehen. Zur Rechtfertigung dieses Vorbehaltes siehe die Ausführungen zu § 3 Abs. 3 lit. a.

Zu § 10 Abs. 1 lit. b:

Weiters ist vorgesehen, dass die Laienrichter und -richterinnen persönlich zur Ausübung ihres Amtes geeignet sein müssen. Diese Eignung ist etwa dann nicht gegeben, wenn ein Laienrichter oder eine Laienrichterin nicht unbescholten ist.

Zu § 10 Abs. 1 lit. c:

Weiters darf ein Laienrichter oder eine Laienrichterin keine Tätigkeit ausüben, die mit dem Amt als Laienrichter oder Laienrichterin nicht vereinbar ist (s. dazu § 4 bzw. die Ausführungen dazu).

Zu § 10 Abs. 1 lit. d:

Inwieweit die Laienrichter- und -richterinnen zur Ausübung ihres Amtes (fachlich) qualifiziert sein müssen, wird der jeweilige Materiengesetzgeber bestimmen.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Bestellung der Laienrichter und -richterinnen soll – wie die Bestellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes – durch die Landesregierung erfolgen. Die befristete Bestellung der Laienrichter und -richterinnen ist verfassungsgesetzlich deshalb zulässig, weil es sich bei den Laienrichtern und -richterinnen nicht um Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes an sich handelt.

Auch eine mehrmalige Wiederbestellung eines Laienrichters oder einer Laienrichterin ist zulässig.

Zu § 10 Abs. 3:

Ein Verhinderungsfall liegt etwa bei Befangenheit, Krankheit oder Urlaub vor. Für die Ersatzrichter bzw. -richterinnen gelten die Bestimmungen über die Bestellungsvoraussetzungen,

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

die Bestelldauer, die Zulässigkeit der Wiederbestellung, die Weisungsfreiheit, das Enden des Amtes, die Amtsenthebung und die Entschädigung, die für die Laienrichter und -richterinnen gelten, sinngemäß.

Zu § 10 Abs. 4:

Wie die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind auch die Laienrichter und -richterinnen in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden (s. § 5 Abs. 1).

Zu § 10 Abs. 5:

In dieser Bestimmung ist das Enden des Amtes als fachkundiger Laienrichter bzw. als fachkundige Laienrichterin geregelt. Im Fall des Ablaufes der Bestelldauer und des Verzichtes dauert das Amt noch bis zum Ende jener Verfahren an, an denen der fachkundige Laienrichter oder die fachkundige Laienrichterin bereits durch das Beisein bei einer Verhandlung teilgenommen hat. Dadurch wird vermieden, dass es zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer kommt. Die Verlängerung der Amtsdauer gilt allerdings nicht generell, sondern nur für die betroffenen Verfahren.

Zu § 10 Abs. 6 erster Satz:

Siehe die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 lit. d.

Zu § 10 Abs. 6 lit. a:

Es ist es nur konsequent, bei Entfall der Bestellungsvoraussetzungen (z.B. bei Wegfall der gesundheitlichen und damit der persönlichen Eignung oder bei Wegfall eines Qualifikationsanfordernisses, wie etwa dem Verlust eines Befähigungsnachweises) eine Enthebung vom Amt vorzusehen.

Zu § 10 Abs. 6 lit. b:

Zur vorliegenden Bestimmung ist zum einen auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 lit. e zu verweisen, die sinngemäß gelten, zum anderen ist der vorliegende Tatbestand etwa auch dann erfüllt, wenn der Laienrichter oder die Laienrichterin wiederholt unentschuldig einer Verhandlung fernbleibt.

Zu § 10 Abs. 7:

Die Bestellung zum fachkundigen Laienrichter oder zur fachkundigen Laienrichterin setzt das Einverständnis der betroffenen Person voraus.

Für die mit dem Amt als Laienrichter oder -richterin verbundene Zeitversäumnis soll eine

Entschädigung und für Fahrtkosten ein Ersatz gebühren. Die Höhe der Entschädigung und des Fahrtkostenersatzes wird von der Landesregierung im Verordnungsweg festgelegt. Die Auszahlung der entsprechenden Beträge erfolgt durch das Landesverwaltungsgericht.

Zu § 11:

Aus der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich, welches Einzelmitglied oder welcher Senat einen konkreten Geschäftsfall zu bearbeiten hat. Die Geschäftseinteilung ist keine Verordnung, sondern ein richterlicher Akt (s. Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 87 Abs. 2 B-VG).

Zu § 11 Abs. 1, 2 und 5:

Mit den angeführten Bestimmungen wird der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung verankert (s. Art. 135 Abs. 2 und 3 B-VG).

Zu § 11 Abs. 2 und 3:

Jedes Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes hat mehrere Funktionen zu erfüllen. Es kann beispielsweise gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzende in einem Senat, weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied in einem anderen Senat, Einzelmitglied und Ersatzmitglied eines anderen Einzelmitgliedes sein. Dies ermöglicht einen flexiblen Einsatz der einzelnen Mitglieder. Wesentlich sind allerdings genaue Einteilungen und Planungen in der Geschäftseinteilung, in der Geschäftsordnung (s. § 15) sowie bei der Anordnung der mündlichen Verhandlungen (s. § 13 Abs. 1).

Vom Begriff „Richter und Richterinnen“ i.S. des Abs. 3 lit. c sind sowohl die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes als auch allfällige fachkundige Laienrichter und -richterinnen erfasst. Zu den fachkundigen Laienrichtern und -richterinnen siehe die Ausführungen zu § 9 Abs. 3 bzw. § 10.

Zu § 11 Abs. 4:

Bei der gleichmäßigen Auslastung der Mitglieder sind auch andere als ihnen nach der Geschäftsverteilung zukommende Tätigkeiten (wie etwa die Tätigkeit als Dienstbehörde oder als Evidenzstelle, die Vorbereitung der Geschäftsverteilung oder des Tätigkeitsberichts etc.) zu berücksichtigen.

Zu § 11 Abs. 5:

Als „Veränderung im Personalstand“ ist etwa auch die Veränderung des Beschäftigungsaus-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

maßes oder die Karenzierung eines Mitgliedes zu verstehen. Zur Überbelastung eines Mitgliedes oder Senates kann es auch infolge einer längeren Krankheit kommen.

Zu § 11 Abs. 6:

Wie bisher die Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates soll auch die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht werden.

Zu § 12:

Zu § 12 Abs. 1:

Die Vertretung des Richters oder der Richterin, der oder die nach der Geschäftsverteilung (primär) zuständig ist, darf nur verfügt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz vorliegen.

Zu § 12 Abs. 2:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist im Wesentlichen durch Art. 135 Abs. 3 vorgegeben (s. auch die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 lit. h und Abs. 3). Ein Verhinderungsfall liegt etwa bei Befangenheit, Krankheit oder Urlaub vor. Die Bestimmung soll nicht nur für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gelten, sondern auch für allfällige Laienrichter bzw. -richterinnen (dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass nicht das Wort „Mitglied“, sondern das Wort „Richter“ bzw. „Richterin“ verwendet wird).

Zu den §§ 13 bis 15:

Der äußere Ablauf des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht hat sich nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGGV) zu richten. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Verfahren vor den Senaten ergänzende organisatorische Regelungen erforderlich, die insbesondere die Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden und des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin sowie den Vorgang der Beratung und Abstimmung näher regeln.

Zu § 13 Abs. 1:

Nach der vorgesehenen Bestimmung soll ein Senat grundsätzlich durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende nach außen vertreten werden. Davon Abweichendes ist in Abs. 2 normiert bzw. kann in der Geschäftsordnung vorgesehen werden (s. § 15 Abs. 2).

Zu § 13 Abs. 2:

Bis zur mündlichen Verhandlung soll der Be-

richterstatter oder die Berichterstatterin das Verfahren zweckmäßiger Weise alleine führen. Er oder sie kann die erforderlichen Verfahrensarrangements ohne Senatsbeschluss treffen. Weiters soll er oder sie jene abschließend aufgezählten Entscheidungen treffen, die nicht der erkennenden Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zuzurechnen sind, sondern der Entscheidung in der Sache dienende akzessorische Akte darstellen (s. dazu auch VfSlg. Nr. 12381/1990). Zu lit. a siehe § 40 VwGGV; zu lit. b ist auf § 22 leg. cit. zu verweisen. Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach lit. c kommt nur in Betracht, soweit dies materiengesetzlich vorgesehen ist (s. etwa § 20 des Vergabenaufprüfungsgesetzes). Zu lit. d siehe § 26 VwGGV sowie § 17 leg. cit. i.V.m. den §§ 53a und 53b AVG, zu lit. e § 33 Abs. 4 VwGGV. Zu lit. f ist auf die §§ 30a und 30b VwGG zu verweisen, wo diejenigen Verfahrensschritte im Revisionsverfahren näher geregelt werden, die von den Verwaltungsgerichten vorzunehmen sind (die in diesen Bestimmungen ebenfalls näher geregelten Fristsetzungsanträge bzw. Vorlageanträge betreffend Fristsetzungsanträge sind nicht von der lit. f erfasst). Die im zweiten Halbsatz vorgesehene Ausnahmeregelung erfasst die in den §§ 30a und 30b VwGG geregelten Verfahrensschritte im Revisionsverfahren, die der erkennenden Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zuzurechnen sind.

Eine Senatszuständigkeit kann nach Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG im Verfahrensgesetz oder in Materiengesetzen vorgesehen werden. (Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz wird keine Senatszuständigkeit vorsehen.)

Zu § 14:

Die vorgesehenen Bestimmungen regeln die Grundsätze der Beratung und Abstimmung im Senat. Näheres kann in der Geschäftsordnung vorgesehen werden (s. § 15).

Zu § 14 Abs. 1 und 5:

Die vorgesehenen Bestimmungen gelten nicht nur für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, sondern auch für allfällige Laienrichter bzw. -richterinnen (dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass nicht das Wort „Mitglied[er]“, sondern das Wort „Richter“ bzw. „Richterin[nen]“ verwendet wird). Das in Abs. 1 letzter Satz vorgesehene Dirimierungsrecht kann allerdings nur einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes zukommen, da der Vorsitz einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes zu

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

obliegen hat (s. § 9 Abs. 3 letzter Satz).

Zu § 14 Abs. 2:

Zur Möglichkeit, dass dem oder der Vorsitzenden gleichzeitig die Berichterstattung zukommt, siehe § 9 Abs. 2 zweiter Satz. Die Geschäftsverteilung hat diesfalls eine entsprechende Regelung zu enthalten.

Zu § 14 Abs. 3 und 4:

Es ist so lange abzustimmen, bis sich zu jedem Fragepunkt eine Mehrheit findet. Die Geschäftsordnung kann nähere Regelungen zur Abstimmung enthalten.

Zu § 15:

Zu § 15 Abs. 1:

Zur Aufgabe der Vollversammlung, eine Geschäftsordnung zu erlassen, siehe Art. 136 Abs. 5 B-VG sowie § 7 Abs. 2 lit. b. Die Geschäftsordnung ist keine Verordnung, sondern ein richterlicher Akt (s. Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 87 Abs. 2 B-VG). Der „Grundsatz eines fairen Verfahrens“ ist i.S. vom Art. 6 Abs. 1 EMRK zu verstehen.

Zu § 15 Abs. 2 und 3:

In den vorgesehenen Bestimmungen sind typische Inhalte einer Geschäftsordnung angeführt (s. die derzeit geltende Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates). Es kann vorgesehen werden, dass zur Schriftführung entweder Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes (etwa bei der Vollversammlung) oder sonstige Bedienstete herangezogen werden. Im Sinne der Bürgernähe kann weiters festgelegt werden, dass bestimmte Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes auch außerhalb seines Sitzes durchgeführt werden können.

Zu § 15 Abs. 4:

Entsprechend den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (vgl. BlgNR 1618, XXIV. GP zu Art. 136 Abs. 5 B-VG) beschränkt sich der mögliche Inhalt der Geschäftsordnung auf die Führung der Geschäfte; dienstrechtliche Inhalte, wie etwa die Festlegung von Kernzeiten oder die Zulässigkeit von Teleworking, können nicht Gegenstand der Geschäftsordnung sein.

Zu § 15 Abs. 5:

Wie bislang die Geschäftsordnung des UVS soll auch die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht werden.

Zu § 16:

Wie der UVS soll auch das Landesverwaltungsgericht einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen verfassen. Im Sinne der Transparenz soll die Pflicht zur Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes gesetzlich normiert werden. Die Veröffentlichung wird zweckmäßiger Weise auf der Website des Landesverwaltungsgerichtes erfolgen.

Zu § 17:

Die vorgeschlagenen dienstrechtlichen Bestimmungen orientieren sich an dem – bereits dem UVS-Gesetz zugrundeliegenden – Prinzip, dass auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes grundsätzlich die für Landesbeamte geltenden dienstrechtlichen Vorschriften Anwendung finden sollen (für einen Teil der Mitglieder mit Ausnahme der Bestimmungen über Ruhebezug und Versorgungsgenuss). Davon ausgehend beschränken sich die Regelungen weitgehend auf dienstrechtliche Sonderbestimmungen zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit.

Zu § 17 Abs. 1:

Auf Personen, die bereits vor dem Zeitpunkt der Bestellung Landesbeamte i.S. des Landesbedienstetengesetzes 1988 waren, sollen grundsätzlich die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 (inklusive der Regelung über Ruhebezug und Versorgungsgenuss) finden. Dasselbe gilt für bisherige Mitglieder des UVS, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt werden und auf die schon bisher grundsätzlich die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 (inklusive der Regelung über Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse) Anwendung gefunden haben (s. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 18).

Zu § 17 Abs. 2:

Auf die anderen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes (also Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen) sollen die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 Anwendung finden (§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 19 bzw. schon bisher § 15 Abs. 2 i.V.m. § 17 des UVS-Gesetzes). Unter diese Personengruppe fallen bisherige UVS-Mitglieder, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt werden und auf die schon bisher grundsätzlich die für Landesbeamte und -beamtinnen

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 (allerdings ohne die Bestimmungen über Ruhebezug und Versorgungsgenuss) Anwendung gefunden haben oder sonstige Personen, die neu zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt werden. Auch sie sollen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. Diesen Mitgliedern erwächst aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis jedoch kein Anspruch auf Ruhebezug und Versorgungsgenuss nach Landesrecht (s. § 19 Abs. 8 und 9); vielmehr endet ihr Dienstverhältnis mit dem Pensionsantritt (s. § 5 Abs. 2 lit a und c). (In diesem Zusammenhang wird auf Art. 134 Abs. 7 B-VG hingewiesen, nach dem die Altersgrenze, mit deren Erreichen die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder in den dauernden Ruhestand treten oder ihr Dienstverhältnis endet, durch Landesgesetz bestimmt wird.) Die genannten Mitglieder sind pensionsrechtlich wie Landesangestellte zu behandeln. Wenn sie nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum Landesverwaltungsgericht das Dienstverhältnis zum Land fortsetzen, wird dieses Dienstverhältnis in ein privatrechtliches Dienstverhältnis übergeleitet (s. § 20 Abs. 2).

Zu § 17 Abs. 3:

Bei der Vollziehung der dienstrechtlichen Bestimmungen (etwa bei § 46 des Landesbedienstetengesetzes 1988 oder § 50 des Landesbedienstetengesetzes 2000 [Dienstfreistellung bestimmter Organe]) ist die besondere Stellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen. Siehe die Ausführungen zu § 18 Abs. 5 bzw. § 19 Abs. 4.

Zu § 18:

Zu § 18 Abs. 1:

Aufgrund der vorgesehenen Regelung sollen nur die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden Bestimmungen anwendbar sein. Ausschließlich für Landesangestellte geltende Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 müssen daher im Abs. 8 nicht mehr eigens von der Anwendbarkeit in diesem Gesetz ausgenommen werden.

Zu § 18 Abs. 2:

In den angeführten Fällen ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes anstelle der Landesregierung Dienstbehörde. Die Regelung dient der Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und reicht weiter als die bislang für die Mitglieder

des UVS geltende Regelung. Die Bestimmungen auf die verwiesen wird, betreffen die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Nebenbeschäftigung und die Nebentätigkeit samt den damit einhergehenden Unvereinbarkeitsbestimmungen, die Herabsetzung der Arbeitszeit, die Gewährung von Sonderurlaub, Pflegeurlaub, Dienstfreistellungen, Karenzen und Erholungsurlaub sowie die Verhängung von Ausstellungen, Rügen und Ordnungsstrafen.

Zu § 18 Abs. 3:

Diese Bestimmung garantiert grundsätzlich eine sogenannte Bestlaufbahn. Allerdings gibt es für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes auch eine Dienstbeurteilung (s. § 5 Abs. 7). Solange diese auf „nicht entsprechend“ lautet, gibt es keine Beförderungen.

Zu § 18 Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, wie sie in § 5 Abs. 1 vorgesehen ist.

Zu § 18 Abs. 5:

Ein im § 4 Abs. 1 aufgezähltes Organ kann nicht zugleich und z.T. auch über das Ende der Funktionsdauer hinaus Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes sein. Für ein solches Organ kommt daher eine Dienstfreistellung nicht in Frage, ausgenommen der Fall der Bewerbung nach § 46 Abs. 10 des Landesbedienstetengesetzes 1988. Auch die anderen in § 46 Abs. 1 und 2 des Landesbedienstetengesetzes 1988 aufgezählten Funktionen werden mit dem Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes großteils unvereinbar sein (s. die Ausführungen zu § 4 Abs. 2). Eine Dienstfreistellung wird daher nur in wenigen Fällen in Frage kommen.

Zu § 18 Abs. 6:

Im Fall einer rechtskräftigen Dienstbeurteilung, die auf „nicht entsprechend“ lautet, soll es keine Bestlaufbahn geben (s. die Ausführungen zu Abs. 3).

Zu § 18 Abs. 7:

Die angeführten Bestimmungen sind nur eingeschränkt anwendbar, nämlich nur, soweit auf sie im § 5 (Abs. 2 lit. b, Abs. 3 lit. b, Abs. 5 und Abs. 7) verwiesen wird.

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu § 18 Abs. 8:

Die Anwendung der ausgenommenen Bestimmungen stünde zum Teil im Widerspruch zur Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes (z.B. die §§ 20, 25, 27 und 28 des Landesbedienstetengesetzes 1988), zum Teil sind sie im Hinblick auf die sonstigen Regelungen des Gesetzes über das Landesverwaltungsgericht hinfällig (z.B. die §§ 8, 10 und 18 des Landesbedienstetengesetzes 1988).

Zu § 19:

Zu § 19 Abs. 1:

Aufgrund der vorgesehenen Regelung sollen nur die für Landesbeamte und -beamtinnen geltenden Bestimmungen anwendbar sein und eine Sonderregelung gelten (s. diesbezüglich Abs. 9). Ausschließlich für Landesangestellte geltende Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 müssen daher im Abs. 8 nicht mehr eigens von der Anwendbarkeit in diesem Gesetz ausgenommen werden.

Zu § 19 Abs. 2:

In den angeführten Fällen ist der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes anstelle der Landesregierung Dienstbehörde. Die Regelung dient der Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und reicht weiter als die bislang für die Mitglieder des UVS geltende Regelung. Die Bestimmungen auf die verwiesen wird, betreffen die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Nebenbeschäftigung und die Nebentätigkeit samt den damit einhergehenden Unvereinbarkeitsbestimmungen, die Herabsetzung der Arbeitszeit, die Gewährung von Sonderurlaub, Pflegeurlaub, Dienstfreistellungen, Karenzen und Erholungsurlaub sowie die Verhängung von Ausstellungen, Rügen und Ordnungsstrafen. (Wie bereits ausgeführt, kommt im Fall des § 5 Abs. 3 lit. e die Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht in Betracht.)

Zu § 19 Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, wie sie in § 5 Abs. 1 vorgesehen ist.

Zu § 19 Abs. 4:

Ein im § 4 Abs. 1 aufgezähltes Organ kann nicht zugleich und u.U. auch über das Ende der Funktionsdauer hinaus Mitglied des Landes-

verwaltungsgerichtes sein. Für ein solches Organ kommt daher eine Dienstfreistellung nicht in Frage, ausgenommen der Fall der Bewerbung nach § 50 Abs. 10 des Landesbedienstetengesetzes 2000. Auch die anderen in § 50 Abs. 1 und 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000 aufgezählten Funktionen werden mit dem Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes groÙtenteils unvereinbar sein (s. die Ausführungen zu § 4 Abs. 2). Eine Dienstfreistellung wird daher nur in wenigen Fällen in Frage kommen.

Zu § 19 Abs. 5:

Im Sinne der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes soll die Einreihung der Stellen – wie bisher die Einreihung der Stellen der UVS-Mitglieder – gesetzlich vorgegeben und der Landesregierung kein diesbezüglicher Spielraum eingeräumt werden.

Was die Einstufung des Mitgliedes in eine Gehaltsklasse betrifft, gelten grundsätzlich die diesbezüglichen Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 (vgl. die §§ 63 Abs. 2, 65 und § 66). Eine Einstufung in den Anlaufpool nach § 65 leg.cit. scheidet jedoch praktisch aus, da die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes – schon aufgrund des Bestellungserfordernisses nach § 3 Abs. 3 lit. c – eine Berufserfahrung mitbringen, die die Anwendbarkeit der Regelung über den Anlaufpool ausschließt. Eine Einstufung in eine Anlaufklasse nach § 66 leg.cit. kommt jedoch in Betracht. Der § 66 Abs. 2 leg.cit., der u.a. eine sofortige Einstufung in die Gehaltsklasse, in die die Stelle eingereiht ist, ermöglicht, gilt uneingeschränkt. Der § 66 Abs. 3 leg.cit. ist aufgrund der vorliegenden Bestimmung so anzuwenden, dass ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes (ausgenommen im Fall bestimmter Hinderungsgründe) jedenfalls nach zwei Jahren in der Anlaufklasse – und nicht innerhalb einer Zeitspanne von zwei bis vier Jahren – in jene Gehaltsklasse einzustufen ist, in die seine Stelle eingereiht ist.

Zu § 19 Abs. 6:

Ausgehend von der Einstufung nach Abs. 5 bestimmt sich der Erfahrungsanstieg (Vorrückung) nach § 67 des Landesbedienstetengesetzes 2000 grundsätzlich im Zwei-Jahres-Rhythmus. Beim Hemmungsgrund nach § 67 Abs. 2 leg. cit. ist auf die (rechtskräftige) negative Dienstbeurteilung nach diesem Gesetz abzustellen.

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu § 19 Abs. 7:

Dem Vizepräsidenten bzw. allenfalls einem sonstigen Vertreter des Präsidenten (s. § 6) gebührt eine Stellvertreterzulage nach Maßgabe des § 72 des Landesbedienstetengesetzes 2000.

Zu § 19 Abs. 8:

Die Anwendung der ausgenommenen Bestimmungen stünde zum Teil im Widerspruch zur Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts (z.B. § 34 des Landesbedienstetengesetzes 2000), zum Teil sind sie im Hinblick auf die sonstigen Regelungen dieses Gesetzes hinfällig (z.B. die §§ 8 und 9 des Landesbedienstetengesetzes 2000), zum Teil regeln sie den ausgenommenen Anspruch auf Ruhebezug und Versorgungsgenuss oder stehen mit diesem im Zusammenhang (weite Teile des § 97 des Landesbedienstetengesetzes 2000).

Die ausgenommenen Bestimmungen der § 97 verweisen u.a. auf die §§ 23 und 24 des Landesbedienstetengesetzes 1988. Soweit auf diese Bestimmungen im § 5 (Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b) dieses Gesetzes verwiesen wird, wird ihre Anwendbarkeit durch die vorliegende Bestimmung nicht berührt.

Zu § 19 Abs. 9:

Ein Mitglied nach § 17 Abs. 2 hat keinen Anspruch auf Ruhebezug und Versorgungsgenuss (s. die Ausführungen zu § 17 Abs. 2). Stattdessen gebührt ihm eine Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses zum Land nach § 5 Abs. 2 lit. c, sofern die Voraussetzungen der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Landesbedienstetengesetzes 2000 zur Abfertigung der Landesangestellten (§§ 95 und 114 und 115 leg. cit.) erfüllt werden. Ein „berechtigter Austritt“ nach dem sinngemäß anzuwendenden § 114 Abs. 2 leg. cit. liegt dann vor, wenn ein Austritt nach dem – an sich nur für Landesangestellte geltenden – § 89 des Landesbedienstetengesetzes 2000 vorliegt (nach Abs. 2 dieser Bestimmung daher auch im Falle des Erreichens des Anfallsalters für die Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung).

Weiters soll einem Mitglied nach § 17 Abs. 2 eine Abfertigung bzw. ein Anspruch auf deren Auszahlung gebühren, wenn sein Amt nach § 5 Abs. 2 lit. a mit Vollendung des 68. Lebensjahres endet. Dies soll gesondert angeordnet werden, da ein solcher Auflösungsgrund für das

Dienstverhältnis von Landesangestellten nicht besteht.

In den Fällen der Amtsenthebung aufgrund von zwei aufeinanderfolgenden negativen rechtskräftigen Dienstbeurteilungen und aufgrund von gravierenden, den Interessen des Amtes abträglichen Verfehlungen soll dagegen keine Abfertigung bzw. kein Anspruch auf deren Auszahlung gebühren, da diese Fälle einer verschuldeten Entlassung nach § 95 lit. g des Landesbedienstetengesetzes 2000 gleich- bzw. nahekommen bzw. die Voraussetzungen des sinngemäß anzuwendenden § 114 Abs. 2 leg. cit. nicht erfüllt sind.

Die in § 95 des Landesbedienstetengesetzes 2000 geregelte „Abfertigung neu“ gilt für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts nach § 17 Abs. 2, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 1. Juli 2003 beginnt bzw. begonnen hat. Für diese Mitglieder sind vom Land laufend Beiträge an die Betriebliche Vorsorgekasse zu entrichten. Der Anspruch auf Abfertigung, nicht aber auf Auszahlung, bleibt unabhängig von der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses aufrecht.

Endet das Amt und das Dienstverhältnis eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 2 durch Tod (§ 5 Abs. 2 lit. e), so gebührt ein Todesfallbeitrag, sofern die Voraussetzungen der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Landesbedienstetengesetzes 2000 zum Todesfallbeitrag (§ 115 des Landesbedienstetengesetzes 2000) erfüllt werden.

Endet mit dem Amt als Mitglied nach § 17 Abs. 2 nicht auch zugleich sein Dienstverhältnis zum Land (sondern wird dieses Dienstverhältnis bei einer anderen Dienststelle des Landes fortgesetzt), dann gebührt keine Abfertigung nach der vorliegenden Bestimmung. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis nach § 20 Abs. 2 in ein privatrechtliches Dienstverhältnis übergeleitet, aus dem sich – in originärer Anwendung der entsprechenden Bestimmung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (§§ 95 und 114 des Landesbedienstetengesetzes 2000) – ein Abfertigungsanspruch ergeben kann.

Zu § 20:

Zu § 20 Abs. 1:

Wenn das Amt eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 1 durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. a (Verlust der Staatsbürgerschaft), lit. b (Amts-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

unfähigkeit) oder lit. c (Unvereinbarkeit) endet, bleibt das Dienstverhältnis des Landesbeamten zum Land aufrecht und ist bei einer anderen Dienststelle des Landes fortzusetzen. Die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 kommen uneingeschränkt (d.h. ohne die Einschränkungen des § 18) zur Anwendung. Sie gelangen auch hinsichtlich jener Sachverhalte zur Anwendung, die sich während der Mitgliedschaft ereignet und zur Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. b (Amtsunfähigkeit) und c (Unvereinbarkeit) geführt haben. Die diesen Amtsenthebungsgründen zugrunde liegenden Sachverhalte können daher auch Folgen im fortgesetzten Dienstverhältnis haben.

Zu § 20 Abs. 2:

Wenn die Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach § 17 Abs. 2 durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. a (Verlust der Staatsbürgerschaft), lit. b (Amtsunfähigkeit) oder lit. c (Unvereinbarkeit) endet, bleibt das Dienstverhältnis zum Land aufrecht und ist bei einer anderen Dienststelle des Landes fortzusetzen, wird aber ex lege von einem öffentlich-rechtlichen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis übergeleitet. Auf dieses – fortgesetzte – Dienstverhältnis finden die für Landesangestellte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 Anwendung, auch z.B. die Bestimmung des § 69 leg.cit. über eine allfällige Rückstufung. Die Bestimmung, dass die beim Landesverwaltungsgericht und allenfalls zuvor beim UVS zurückgelegte Dienstzeit hinsichtlich der dienstzeitabhängigen Ansprüche so zu behandeln ist, als wäre sie im privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land zurückgelegt worden (lit. a), hat z.B. für den Anspruch auf Abfertigung nach § 114 des Landesbedienstetengesetzes 2000 oder auch für den Kündigungsschutz Bedeutung. (Die Abfertigung nach § 95 des Landesbedienstetengesetzes 2000 ist dagegen von der Höhe der eingezahlten Beiträge und nicht von der Dienstzeit abhängig.) Aus lit. b folgt, dass im fortgesetzten Dienstverhältnis die für Landesangestellte geltenden Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 auch hinsichtlich jener Sachverhalte zur Anwendung gelangen, die sich während der Mitgliedschaft ereignet und zur Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 lit. b (Amtsunfähigkeit) und lit. c (Unvereinbarkeit) geführt haben. Die diesen Amtsenthebungsgründen zugrunde liegenden Sachverhalte können daher auch Folgen im fortgesetzten Dienstverhältnis haben.

Zu § 20 Abs. 3:

Die Bestimmung regelt, wie Dienstbeurteilungen, die nach dem vorliegenden Gesetz ergangen sind, im fortgesetzten Dienstverhältnis in das System des Landesbedienstetengesetzes 1988 bzw. des Landesbedienstetengesetzes 2000 eingeordnet werden sollen.

Zu § 21:

Nach Art. 151 Abs. 51 Z. 1 B-VG können die für die Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen bereits vor dem 1. Jänner 2014 getroffen werden.

Zu § 21 Abs. 1:

Nach der geplanten Bestimmung soll das vorliegende Gesetz grundsätzlich am 1. Jänner 2014 in Kraft treten und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat ablösen. Allerdings sind bereits vor diesem Zeitpunkt organisatorische und personelle Maßnahmen notwendig, um die Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes mit 1. Jänner 2014 zu ermöglichen. Dementsprechend sollen die Abs. 2 bis 6, die die Grundlage für diese organisatorischen und personellen Maßnahmen bieten, bereits am Tag nach der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Zu § 21 Abs. 2:

Das grundsätzliche Recht aller Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (inkl. Präsidenten oder Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin) auf Bestellung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus Art. 151 Abs. 51 Z. 5 i.V.m. Z. 2 bis 4 B-VG. Dagegen liegt es im Ermessen des Landesgesetzgebers, Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin in ihrer jeweiligen Funktion überzuleiten. Es wird vorgeschlagen, von diesem Ermessen Gebrauch zu machen. Die relativ großzügig bemessene Bewerbungsfrist bis 15. August 2013 wurde deswegen gewählt, weil mit 1. August ein neuer Vizepräsident oder eine neue Vizepräsidentin und allenfalls ein neues Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates bestellt werden. Auch diese Personen sollen einen Rechtsanspruch darauf haben, (in ihrer Funktion) zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt zu werden. Für die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung sind der Landesregierung vom Unabhängigen Verwaltungssenat die erforderlichen Akten (insb. die Personalakten) vorzulegen. Die Stellen des Landesverwaltungs-

6. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

gerichtes, die mit bisherigen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates besetzt werden, müssen – aufgrund des bestehenden Rechtsanspruches – nicht ausgeschrieben werden.

Zu § 21 Abs. 3:

Es wird davon ausgegangen, dass sich zahlreiche UVS-Mitglieder schon vor dem 15. August 2013 bewerben werden. Daher erscheint die Festlegung, dass über die Bewerbungen bis zum 30. September entschieden werden muss, nicht zu ambitioniert. Maßgeblich ist, dass die Bescheide vor dem 1. Oktober 2013 zugestellt werden.

Zu § 21 Abs. 4:

Das Landesverwaltungsgericht wird – neben den UVS-Mitgliedern, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt worden sind – weitere Mitglieder benötigen. Um einen geordneten Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes zu ermöglichen, müssen diese Mitglieder vor dem 1. Jänner 2014 bestellt werden. Im Hinblick auf diese Mitglieder besteht entsprechend Art. 151 Abs. 51 Z. 5 i.V.m. Z. 1 B-VG kein Vorschlagsrecht der Vollversammlung.

Zu § 21 Abs. 5:

Im Fall der Nichtbestellung oder Nichtbewerbung wird das Dienstverhältnis zum Land mit

1. Jänner 2014 fortgesetzt. Freilich kann das Amt bereits vor dem 31. Dezember 2013, etwa aufgrund des Antrittes des Ruhestandes, enden. In diesem Fall findet keine Fortsetzung des Dienstverhältnisses statt.

Zu § 21 Abs. 6:

Die Vollversammlung besteht aus den UVS-Mitgliedern, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt worden sind, und den zusätzlich nach Abs. 4 bestellten Mitgliedern. Für einen geordneten Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes müssen die Geschäftsverteilung für das Jahr 2014 und die Geschäftsordnung mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Zu § 21 Abs. 7:

Mit der vorgesehenen Bestimmung soll angeordnet werden, dass eine Amtsenthebung nach § 5 Abs. 3 oder eine Dienstbeurteilung nach § 5 Abs. 7 auch aufgrund von Sachverhalten möglich sein soll, die vor dem 1. Jänner 2014 durch die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates verwirklicht wurden, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt worden sind. Ebenso sollen rechtskräftige Dienstbeurteilungen dieser Mitglieder zu berücksichtigen sein. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 lit. d und des § 5 Abs. 4.

Mit nachstehendem (einstimmig angenommenen) Abänderungsantrag von ÖVP, FPÖ und Grünen einstimmig angenommen in der 2. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2013 am 06.03.2013:

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit sich dies aus dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz oder anderen Gesetzen ergibt, können auch andere geeignete Personen als Sachverständige herangezogen werden.“
2. Im § 20 Abs. 2 wird folgende lit. c angefügt:
„c) Die Bestimmungen über die Rückstufung (§ 69 des Landesbedienstetengesetzes 2000) kommen nicht zur Anwendung, wenn die Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 3 lit. b erfolgt ist.“

Begründung:

Zu 1.: Nach § 17 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes des Bundes i.V.m. § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) können vom Landesverwaltungsgericht nicht nur Amtssachverständige, sondern in bestimmten Fällen auch andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) herangezogen werden (dies können insbesondere allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sein). Sofern es zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist (vgl. Art. 136 Abs. 2 B-VG), kann zudem auch in einzelnen Materiengesetzen – abweichend vom AVG – vorgesehen werden, dass nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen sind und uU auch, dass die daraus entstehenden Kosten nicht vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu tragen sind.

Zu 2.: Die vorgeschlagene Bestimmung dient dazu, den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes im Fall der Amtsenthebung aufgrund von Amtsunfähigkeit eine besondere Sicherheit zu bieten; sie dürfen auch im fortgesetzten Dienstverhältnis nicht in eine niedrigere Gehaltsklasse eingestuft werden als sie es als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes waren.